



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1955

Wiesbaden, den 31. Dezember 1955

Nr. 53

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1305	
Veröffentlichungen des Hess. Stat. Landesamtes (14.—20. 12. 55)	1305	
Der Hessische Minister des Innern		
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Hessischer Jugendring, Wiesbaden	1305	
Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern	1306	
Fernsprechnebenstellenanlagen der staatlichen Polizei	1306	
Kraftfahrer der staatlichen Polizei	1306	
Umbenennung eines Wohnplatzes der Stadt Trendelburg im Landkreis Hofgeismar	1306	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Herzhausen im Landkreis Biedenkopf	1307	
Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Bergstraße, Teil 2.	1307	
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Odenhausen und Salzböden im Landkreis Wetzlar	1307	
Ergebnis der Wahl zur Landesapothekerkammer Hessen	1307	
Richtlinien für den Einbau und die Errichtung von Heizräumen für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen		
1. Ofenerzeugung in Heizanlagen		
2. Anschluß von Stockwerksheizungen an den Schornstein	1308	
Überbrückungshilfe des Landes Hessen für Fürsorgeempfänger		1311
Der Hessische Minister der Finanzen		
§ 132 Abs. 3 HBG, § 164 Abs. 3 BBG; Wiederaufleben von Unterhaltsbeiträgen, die nicht auf Lebenszeit bewilligt waren		1312
Lohnleichheit von Mann und Frau		1312
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		
Anordnung HE Nr. 4/55 über die Preisbildung des lagerhaltenen Kohlengroßhandels für Importkohle bei Schiffsbezug und Verkauf über Lager in Hessen vom 27. Dezember 1955		1312
Anordnung HE Nr. 5/55 über die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise für importierte Steinkohle in Hessen vom 27. Dezember 1955		1312
Regierungspräsidenten		
KASSEL		
Bestellung und Vereidigung zum Schätzer und Sachverständigen		1313
Bestellung von Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern zu Wohnungsbehörden im Kreise Fritzlar-Homburg		1313
Verschiedenes		
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. 12. 1955		1314
Buchbesprechungen		1314
Öffentlicher Anzeiger		1315

Der Hessische Ministerpräsident

1329

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an Fräulein Hannelore Speck, Eschwege.

Wiesbaden, 26. 9. 1955 **Der Hessische Ministerpräsident**
II/H/14c

*

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 10. Juli 1955 spreche ich Herrn Friedrich Walter, Offenbach/Main, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 31. 10. 1955 **Der Hessische Ministerpräsident**
II/H/14c

1330

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. 12. bis 20. 12. 1955

Preis DM

„Staat und Wirtschaft in Hessen“

10. Jahrgang — 6. Heft — 1. Dezember 1955 1,50
Inhaltsangabe:

1. Das Wachstum der hessischen Großstädte
2. Die Verbreitung des Rundfunks am 1. April 1955
3. Alter der Schüler und Studierenden 1954
4. Die unehelichen Besatzungskinder
5. Entbindungen in hessischen Anstalten

6. Die tödlichen Hausunfälle 1954
7. Ausgewählte Organerkrankungen in ihrer Bedeutung als Todesursache
8. Arbeiterverdienste in der Landwirtschaft
9. Veränderung der Kuhmilcherzeugung in der Nachkriegszeit und ihre wichtigsten Ursachen
10. Die Bestände an Schleppern in der Landwirtschaft
11. Das Vergnügungssteueraufkommen im Rechnungsjahr 1954
12. Die hessischen Wirtschaftsumsätze 1954
13. Wirtschaftszahlen Hessens

„Mitteilungen“

Landes- und Bundessteuern in Hessen im November 1955

Best.-Nr.: B I d/51/55/11 —,25

Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen, November 1955

Best.-Nr.: B II g/55/11 —,50

Industrieberichterstattung in Hessen, Oktober 1955

Best.-Nr.: B III d/1/55/10 —,75

Die hessische Industrie, November 1955

Best.-Nr.: B III d/2/55/11 —,25

Die Ausfuhr Hessens im Monat Oktober 1955

Best.-Nr.: B III i/1/55/10 —,75

Wiesbaden, 20. 12. 1955

Hessisches Statistisches Landesamt

Der Hessische Minister des Innern

1331

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung

hier: Hessischer Jugendring, Wiesbaden

Ich habe dem Hessischen Jugendring, Wiesbaden, Schützenhofstraße 4, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durch-

führungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. bis 21. März 1956 im Lande Hessen eine Geldsammlung von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchführen zu lassen.

Wiesbaden, 16. 12. 1955

Der Hessische Minister des Innern
II f — 21 f 04 — J 2/55

1332**Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern**

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Bundesministers des Innern vom 10. November 1955 bekannt:

„Erlaß

über die Errichtung einer Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern
Vom 10. November 1955

(1) Mit sofortiger Wirkung werden zu einer Dienststelle zusammengefaßt:

- die Bundesausgleichsstelle bei dem Bundesministerium des Innern,
- die Bundesstelle für Entschädigung der Bediensteten jüdischer Gemeinden,
- die Bundesstelle für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten bei dem Bundesministerium des Innern,
- das Ausländerzentralregister (gegenwärtig ein Teil des Büros für Aufenthaltsgenehmigungen beim Bundesministerium des Innern).

(2) Die neue Dienststelle führt die Bezeichnung „Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern“.

Im fachlichen Geschäftsverkehr tritt hierzu jeweils einer der folgenden Zusätze:

- „— Bundesausgleichsstelle —“,
- „— Entschädigung der Bediensteten jüdischer Gemeinden —“,
- „— Staatsangehörigkeitsangelegenheiten —“,
- „— Ausländerzentralregister —“.

(3) Die Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern ist eine dem Bundesminister des Innern angegliederte Dienststelle. Sie hat ihren Sitz in Köln.

(4) Die Aufgaben der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern ergeben sich aus folgenden Vorschriften:

- aus § 25 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 11. 5. 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) in Verbindung mit dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 21. 6. 1951 (GMBl. S. 169) und dem Erlaß des Bundesministers des Innern vom 24. 11. 1954 — 09 140 — 2267 II/54 —;
- aus dem Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen vom 10. 9. 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel (sog. Haager Protokoll) — (Bundesgesetzbl. II 1953 S. 85) in Verbindung mit dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 28. 4. 1953 (GMBl. S. 117);
- aus dem Erlaß des Bundesministers des Innern vom 17. 3. 1953 (GMBl. S. 101);
- aus dem Erlaß des Bundesministers des Innern vom 10. 4. 1954 (GMBl. S. 201).

Bonn, den 10. November 1955
— 09 315 — 2010/55 —

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

GMBl. 1955 S. 452“.

Wiesbaden, 16. 12. 1955

Der Hessische Minister des Innern
I a (1) — 7 k

1333

An alle Polizeidienststellen

Fernsprechnebenstellenanlagen der staatlichen Polizei

Bezug: Fernsprechordnung für die staatliche Polizei in Hessen vom 18. August 1955 — III h — 68 d —

Infolge Einführung des Selbstwählferndienstes durch die Deutsche Bundespost (DBP) können Ferngespräche von jeder Nebenstelle ohne Kontrollmöglichkeit geführt werden. Die Feststellung der Zeitdauer und des Preises des einzelnen Gespräches durch Gebührenzettel der DBP ist nicht mehr möglich.

Für die Fernsprechnebenstellenanlagen der staatlichen Polizei ordne ich deshalb folgendes an:

- Bei Fernsprechnebenstellenanlagen mit durchgehender Besetzung sind alle Nebenstellen halbamtlich zu schalten.

- Bei den Fernsprechnebenstellenanlagen der Baustufen I A bis II B/C sind je ein Anschlußorgan für Amtsleitungen und für die Baustufen bis II G 50% der Anschlußorgane für Amtsleitungen, soweit sie an den Selbstwählferndienst angeschlossen sind oder künftig werden, mit Gebührenzähler auszustatten.
- Die Kosten für private Gespräche im Selbstwählferndienst sind durch Feststellung der Gesprächseinheiten zu errechnen. Zur Kontrolle dieser Gespräche ist in dem Gesprächsnachweis Anmeldung, Zielort, Teilnehmer, Fernsprechnummer und bei eingebauten Gebührenzählern der Zählerstand bei Beginn und am Ende des Gesprächs einzutragen.
- Die Kosten für die Gebührenzähler sind jeweils bei Titel 203 zu buchen, es sei denn, daß sie zusammen mit der Fernsprechnebenstellenanlage im Zuge von Baumaßnahmen eingerichtet werden (Buchung bei den Baukosten) oder daß für die Beschaffung von verwaltungseigenen Fernmeldeanlagen einmalige Mittel (bei Titel 880) im Haushaltsplan ausgebracht sind.
- Der Einbau von Mitlaufwerken zur Sperre von besonderen Verbindungen ist auf Grund dieser Regelung nicht erforderlich.

Wiesbaden, 14. 12. 1955

Der Hessische Minister des Innern
III h — Az.: 68 d

1334

An alle Polizeidienststellen des Landes Hessen

Kraftfahrer der staatlichen Polizei

In meinem Erlaß vom 4. Juli 1955 (StAnz. S. 743) wird der zweite Satz unter Ziffer 4 gestrichen und als neuer Satz eingefügt:

„Eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung über den Empfang des Polizeiführerscheins ist zu den Personalakten zu nehmen.“

Die Empfangsbescheinigung ist nach folgendem Muster auszustellen:

..... Listen-Nr.:.....
(Vor- und Zuname, Dienstgrad)
.....
(Dienststelle)

Empfangsbescheinigung

- Ich habe den am 19..... von der Hessischen Polizeischule ausgestellten Polizei-Führerschein für

Klasse.....
Betriebsart: Verbrennungsmotor
Listen-Nr.:.....

erhalten.

- Ich wurde darüber belehrt, daß

- die Fahrerlaubnis nur für die Dauer meines Dienstverhältnisses bei der Polizei gilt und
- ich bei meinem Ausscheiden aus dem Polizeidienst zur Rückgabe des Führerscheins verpflichtet bin.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift)

Wiesbaden, 9. 12. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Abt. III — Öffentl. Sicherheit —
III d (2) — Az.: 8 e 04 05 —

1335**Umbenennung eines Wohnplatzes der Stadt Trendelburg im Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel**

Die Hessische Landesregierung hat am 6. 12. 1955 beschlossen:

„Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in der Stadt Trendelburg der Wohnplatz ‚Hammelstall‘ in ‚Exen‘ umbenannt.“

Wiesbaden, 17. 12. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 6/55

1336

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Herzhausen im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Herzhausen im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In Silber ein roter Hahnenkopf mit blauem Schnabel, beseitet von zwei roten Herzen.“

Wiesbaden, 13. 12. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 7/55

1337

Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungs-selbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt;

hier: Landkreis Bergstraße, Teil 2.

Die Hessische Landesregierung hat am 28. 11. 1955 beschlossen:

Gemäß § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 11) wird mit Wirkung vom 1. 4. 1956 die selbständige Gemarkung „Lorscher Wald“ aufgelöst und wie folgt eingemeindet:

in die Gemeinde Riedrode

	ha	a	qm
Flur 34	53	70	63
Flur 35	61	29	18
zusammen:	114	99	81

in die Gemeinde Einhausen:

	ha	a	qm
Flur 1	43	42	65
Flur 2	55	58	50
Flur 3 mit Ausnahme des von der Bahnlinie Lorsch-Bürstadt, der Einhäuser Str., der Straße Bürstadt-Lorsch und der Krumm-Schneise umschlossenen Teils	ca. 85	33	03
Flur 6 den von der Straße Lorsch-Bürstadt, der Wolfsgarten-Schneise, der nördlich parallel zur Tiergarten-Schneise verlaufenden Schneise (ohne Bezeichnung) und der Lachen-Schneise umschlossenen Teil	ca. 21	74	28
Flur 7	78	05	19
Flur 8 östlich der Breit-Schneise	41	60	36
Flur 32	52	32	43
Flur 33	52	13	29
zusammen:	430	19	73

in die Gemeinde Lorsch:

	ha	a	qm
Flur 3 den von der Bahnlinie Lorsch-Bürstadt, der Einhäuser Straße, der Straße Bürstadt-Lorsch und der Krumm-Schneise umschlossenen Teil	3	70	00
Flur 4	55	21	27
Flur 5	48	95	64
Flur 6 mit Ausnahme des von der Straße Lorsch-Bürstadt, der Wolfsgarten-Schneise, der nördlich parallel zur Tiergarten-Schneise verlaufenden Schneise (ohne Bezeichnung) und der Lachen-Schneise umschlossenen Teils (einschl. Lachen-Schneise)	ca. 22	00	00
Flur 16 östlich der Breit-Schneise	14	86	03
Flur 17	79	37	93
Flur 18	72	68	41
Flur 19	67	16	36
Flur 20	69	42	22
Flur 21	79	79	65
Flur 22	82	99	72
Flur 23 östlich der Breit-Schneise	ca. 27	17	69
Flur 28 östlich der Breit-Schneise	ca. 22	45	85
Flur 29	77	16	85
Flur 30	73	34	01
Flur 31	64	59	82
zusammen:	860	91	45

in die Gemeinde Bürstadt:

	ha	a	qm
Flur 8 westlich der Breit-Schneise (einschl. Breit-Schneise)	41	60	35
Flur 9	69	73	69
Flur 10	47	86	74
Flur 11	47	43	83
Flur 12	60	51	97
Flur 13	62	62	61
Flur 14	52	25	23
Flur 15	80	51	84
Flur 16 westlich der Breit-Schneise (einschließlich)	ca. 74	30	17
Flur 23 westlich der Breit-Schneise (einschließlich)	ca. 54	35	38
Flur 24	77	96	19
Flur 25	60	11	77
Flur 26	55	89	89
Flur 27	53	53	56
Flur 28 westlich der Breit-Schneise (einschließlich)	ca. 22	45	86
zusammen:	861	19	08

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 der Hessischen Gemeindeordnung von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, 16. 12. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 4/55

1338

Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Odenhausen und Salzböden im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden

Die Hessische Landesregierung hat am 6. 12. 1955 beschlossen:

Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1956 folgende Flurstücke umgemeindet:

a) aus dem Gemeindegebiet	Flur	Flurstück	Fläche	ha	a	qm
Salzböden	in das Gemeindegebiet	55/2	—	4	19	
		54/2	—	3	32	
Odenhausen	Flur	53/2	—	3	85	
		53/3	—	4	20	
		52/2	—	4	21	
		51/2	—	4	21	
		50/2	—	4	21	
		49/2	—	4	21	
		48/2	—	4	21	
		48/3	—	3	99	
		217/2	—	4	13	
		57/17	—	3	98	
		57/18	—	4	01	
		57/19	—	3	95	
		57/20	—	3	99	
		57/27	—	19	84	
		216/2	—	12	93	
		278/57	—	12	55	
		insgesamt:	1	60	14	

b) aus dem Gemeindegebiet	Flur	Flurstück	Fläche	ha	a	qm
Odenhausen	4	26/3	—	1	34	
in das Gemeindegebiet						
Salzböden						
insgesamt:	—	1	34			

Eine Auseinandersetzung ist nicht erforderlich.

Wiesbaden, 17. 12. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) 3 k 08 — 3/55

1339

Ergebnis der Wahl zur Landesapothekerkammer Hessen

Der Wahlleiter für die Wahl der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen gibt folgendes Wahlergebnis bekannt:

Da bei Fristablauf gem. § 7 der Wahlordnung vom 31. März 1955 (GVBl. S. 13) nur ein zugelassener Wahlvorschlag für die Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer vorlag, gelten nach § 9 o. a. Wahlordnung die darin verzeichneten Bewerber:

1. Eberle, Wilhelm, Hirsch-Apotheke, Treysa, Bahnhofstr. 9
2. Tauber, Gustav, Rosen-Apotheke, Wächtersbach, Poststr. 6
3. Bauernfeind, Max, Rosen-Apotheke, Kassel-Harleshausen, Wolfhager Straße 411

4. Dr. Zweyrohrn, Alois, Berchelmansche Apotheke, Pfungstadt, Eberstädter Straße 63
5. Salzmann, Georg Heinrich, Schiffenberg-Apotheke, Watenborn-Steinberg, Grüningerstraße 8
6. Dr. Neuss, Heinz, Anker-Apotheke, Frankfurt (Main)-Nied, Schmidtbornstraße 1
7. Dr. Becker, Heinrich, Taunus-Apotheke, Wiesbaden, Taunusstraße 20
8. Groepper, Wenner, Holbein-Apotheke, Frankfurt (Main)-Süd, Gartenstraße 80
9. Gebser, Rudolf, Kur-Apotheke, Bad Soden (Taunus), Alleestraße
10. Röse, Heinz, Beethoven-Apotheke, Kassel, An der Stadthalle
11. Schaffnit, Karl, Hanau, Stresemannstr. 6
12. Kastl, Heinz, Fritzlär, Steinweg 25
13. Rahn, Walter, Dillenburg, Wilhelmsplatz 14
14. Koser, Karl, Darmstadt, Heimstättenweg 81c
15. Marnitz, Hans-Wolfgang, Kassel, Gießbergstr. 18
16. Brodhag, Fritz, Geisenheim, Burggraben 3a
17. Freuer, Hans-Georg, Frankfurt (Main), Fischerfeldstr. 19
18. Gräser, Franz, Fulda, Tannenbergr. 6
19. Häbler, Gerhard, Darmstadt, Prälat-Diehl-Str. 36
20. Wienbeck, Regina, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 47
21. Dr. Lürmann, Herbert, Goethe-Apotheke, Frankfurt (Main), Oederweg 43
22. Schweizer, Oskar, Carolus-Apotheke, Frankfurt (Main)-Süd, Brückenstraße 21
23. Rhenius, Werner, Hirsch-Apotheke, Bad Sooden-Allendorf, Kirchstraße 51
24. Hilden, Josef, Gallus-Apotheke, Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 270
25. Dr. Stöcker, Wolfgang, Frankfurt (Main), Duisbergstr. 10
26. Dr. Kohlstaedt, Erwin, Frankfurt (Main), Waidmannstr. 13
27. Rauff, Hermann, Darmstadt, Klappacher Str. 126
28. Voss, Johannes, Frankfurt (Main), Hansaallee 6

als Delegierte und

- Goldmann, Edmund, Schiller-Apotheke, Wetzlar, Silhöffertorstraße 8
- Pohl, Martin, Landgraf-Philipp-Apotheke, Kassel-Bettenhausen, Leipziger Straße 136
- Keitzer, Hermann, Alte Eberstädter Apotheke, Darmstadt-Eberstadt, Oberstraße 10
- Dr. Fiedler, Fritz, Stern-Apotheke, Gießen, Frankfurter Str. 24
- Funke, Karl, Herkules-Apotheke, Kassel-Wilhelmshöhe, Wilhelmshöher Allee 273
- Dr. Lebede, Kurtheinz, Seiwertische Apotheke, Wiesbaden-Dotzheim, Schwalbacher Straße 26
- Nehrdich, Günther, Deutschhaus-Apotheke, Neukirchen (Krs. Ziegenhain)
- Olbert, Wenzel Karl, Apotheke Groß-Zimmern, Andreasstr. 2
- Limpert-Junker, Emmy, Merkur-Apotheke, Frankfurt (Main)-Heddernheim, Heddernheimer Landstraße 27
- Bechthold, Karl, Reinheim (Odenwald), Ludwigstr. 22
- Barth, Werner, Frankfurt (Main), Rotlintstr. 15
- Hellmann, Kunt, Kassel, Frankenstr. 14
- Rubach, Gustav Adolf, Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 29
- Kleene, Hans-Otto, Wiesbaden, Burgstr. 16
- Homburg, Karl, Kassel, Raabestr. 23
- Summann, Theo, Alsfeld, Schillerstr. 6
- Hiepe, Mathilde, Frankfurt (Main), Palmstr. 8
- Gros, Helmut, Wiesbaden, Biebricher Allee 53a
- Strehl, Valentin, Darmstadt, Viktoriaplatz 9
- Krieger, Marianne, Offenbach (Main), Bismarckstr. 36
- Klimek, Berndt, Lieblos, Falken-Apotheke
- Hiepe, Kurt, Haupt-Apotheke, Wetzlar, Schwarzadlergasse 2
- Dornberger, Max, Pelikan-Apotheke, Gießen, Kreuzplatz 2
- Augustin, Hermann, Löwen-Apotheke, Grebenstein
- Dr. Schaffnit, Karl, Laurentius-Apotheke, Waldmichelbach (Odenwald), Ludwigstraße 47
- Lepke, Hans Heinrich, Frankfurt (Main), Fahrgasse 20
- Dr. Curtze, Antonius, Bad Soden (Taunus), Grenzstr. 32
- Dr. Kniss, Erwin, Darmstadt, Jahnstr. 125
- Dr. Janecke, Heinz, Frankfurt (Main)-Niederrad, Bruchfeldplatz 6

als Ersatzdelegierte bei Ausscheiden von Delegierten gewählt.

Wiesbaden, 15. 12. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Öffentliches Gesundheitswesen
VII A/Pharm Az.: 18 b 16 01
Tgb. Nr. 5919/55

1340

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Stadtbauverwaltung —
Frankfurt/Main

Richtlinien für den Einbau und die Errichtung von Heizräumen für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen

1. Ölfeuerung in Heizanlagen,
2. Anschluß von Stockwerksheizungen an den Schornstein.

Bezug: Erlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 5. 3. 1940 (RABl. I S. 130).

(1) In letzter Zeit wird in verstärktem Umfange Öl als Brennstoff für die o. a. Heizanlagen verwendet. In der Anlage übersende ich daher Abdruck der Richtlinien für den Einbau von Ölfeuerungen in Heizanlagen und des Entwurfes April 1955 die vom Deutschen Dampfkessel- und Druckgefäßausschuß (DDA) aufgestellt wurden und die als Normblatt herausgebracht werden sollen, sobald die endgültige Fassung der Richtlinien vorliegt.

Ich bitte, die Bauaufsichtsbehörden anzuweisen, diese Richtlinien bei der Prüfung von Bauanträgen für die Errichtung neuer Heizkessel mit Ölfeuerung oder den Einbau von Ölfeuerung in vorhandene Heizkessel und bei bauaufsichtlichen Abnahmen solcher Anlagen neben den bereits bestehenden bauaufsichtlichen Vorschriften für Feuerungsanlagen zugrunde zu legen.

Soweit bei einzelnen Bauaufsichtsbehörden noch Unklarheit darüber bestehen sollte, weise ich darauf hin, daß die Errichtung, Verlegung und Veränderung von Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen der bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf (Art. 64 Abs. 3 der Allgemeinen Hessischen Bauordnung und § 1 der Einheitsbauordnung). Der Erlaß des ehem. RAM vom 5. 3. 1940 (in Abdruck beigelegt) wird in Erinnerung gebracht.

(2) Nach Abschnitt A Ziffer 2 Abs. 1 der Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Heizräumen für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen soll jede Feuerstätte einen eigenen Schornstein erhalten, an den weder andere Feuerstätten noch Entlüftungseinrichtungen angeschlossen werden dürfen. Als Feuerstätte im Sinne dieser Richtlinien ist auch der Kessel einer Stockwerksheizung anzusehen. Es ist in letzter Zeit wiederholt beantragt worden, mit Rücksicht auf die Arbeitsweise moderner Hochleistungskessel von vorstehender Vorschrift abzuweichen und mehrere Feuerstätten solcher Art an einen Schornstein anschließen zu lassen. Diesen Anträgen mußte ich meine Zustimmung versagen, weil die an ein Schornsteinrohr in verschiedenen übereinanderliegenden Geschossen angeschlossenen Heizkessel nicht immer gleichzeitig betrieben werden, die Gefahr besteht, daß die Abgase einzelner Feuerstätten in die Aufenthaltsräume anderer Geschosse durch nicht geschlossene Feuerungs- und Aschfalltüren eindringen, und neuerdings Kessel von Stockwerksheizungen häufig durch Einbau eines Brenners von festen Brennstoffen auf Gas umgestellt werden.

Ich habe mich lediglich vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung vorerst damit einverstanden erklärt, daß Kleinherdkessel mit einer Heizfläche von 0,6 qm wie Küchenherde behandelt werden, sofern ihre Zweckbestimmung und ihre Verwendung als „Küchenherde“ überwiegt, die Kesselleistung mit 12 000 kcal/h nicht überschritten wird, die mit der Heizungsanlage insgesamt zu beheizenden Räume eine Nutzfläche von weniger als 40 qm oder einen Rauminhalt von weniger als 100 cbm haben und von dem obersten Rost bis zum oberen Rand des Schornsteins einen Abstand von 6 m besteht. Abdruck meines Erlasses vom 5. 1. 1954 — V b — 64 a 18 — Tgb.Nr. 13 255/53/222/54 habe ich beigelegt.

Wiesbaden, 16. 12. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Va — 64 a 18 03 — 1/55

*

Anlage 1

**Richtlinien
für den Einbau von Ölfeuerungen in Heizanlagen
Entwurf April 1955**

Die Richtlinien gelten im allgemeinen für zentrale Heizanlagen (Niederdruckdampf- und Warmwasserkessel). Sie kön-

nen sinngemäß auch bei kleineren Anlagen zugrunde gelegt werden. Örtliche baupolizeiliche Bestimmungen sind neben den Richtlinien zu beachten.

1 Gestaltung von Heizräumen mit Ölfeuerungsanlagen

- 1.1 Ölgefeuerte Zentralheizungsanlagen sind in der Regel in einem besonderen Raum, der keinem anderen Zweck dient, aufzustellen. Bis zu einer Heizleistung von 100 000 kcal/h ist die Aufstellung auch unmittelbar in den jeweils zu beheizenden gewerblichen Räumen, bis zu 20 000 kcal/h auch in Geschoß-Wohnungen vertretbar.
- 1.2 Der Heizraum ist ständig zu belüften und wirksam ins Freie zu entlüften.
- 1.3 Im Heizraum ist an sichtbarer Stelle eine Anweisung für die Inbetriebnahme und die Stillsetzung der Ölbrenner sowie für die im Gefahrenfalle zu ergreifenden Maßnahmen auszuhängen und ein Schild mit der nachstehenden Aufschrift anzubringen: „Achtung! Verpuffungsgefahr! Vor jedem Anzünden Feuerzüge gut durchlüften!“
- 1.4 Bei der Verwendung von Propan-Zündanlagen sind die „Richtlinien für die Sicherheit bei der Verwendung von Propan und Butan in privaten Haushaltungen und Gaststätten jeder Art“ zu beachten und auch bei gewerblichen Anlagen sinngemäß anzuwenden. Die Anwendung von Propan (Flaschen, Rohrleitungen und Verbrauchsstellen) in allen Räumen, deren Fußboden tiefer als der umliegende Erdboden liegt, insbesondere also in Kellerräumen, ist unzulässig.

2 Kesselanlagen

- 2.1 Die Ölbrenner sind so zu bemessen und einzubauen, daß die Flamme nicht schädigend auf Kesselwandungen, insbesondere auf dampfberührte Heizflächen von Niederdruckdampfkesseln, einwirken kann. Nötigenfalls sind Kesselteile durch feuerfeste Auskleidung zu schützen.
- 2.2 Bei Anlagen mit mehreren Kesseln und einem gemeinsamen Fuchs sind Explosionsklappen im Fuchs vorzusehen.
- 2.3 An geeigneten Stellen sind durchsichtig verschlossene Schauöffnungen anzubringen, welche die ständige Beobachtung der Verbrennung gestatten.
- 2.4 Die gemeinsame Benutzung von Schornsteinen für die Abgase von Feuerungen mit festen Brennstoffen und Öl ist nur zulässig nach Maßgabe der örtlich gültigen Bauordnung.
- 2.5 Zur Kontrolle der Zugstärke ist bei künstlichem Zug im Bereich des Heizerstandes ein Zugmesser anzubringen.
- 2.6 Die Stellung des Rauchschiebers muß vom Heizerstand aus in auffälliger Weise erkennbar sein.

3 Öl, Ölbehälter und Rohrleitungen

- 3.1 Es darf nur Öl mit einem Flammpunkt nach Pensky-Martens über 55° verwendet werden.
Bei Verwendung von Ölen mit Flammpunkten bis zu 100° C ist die „Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten“ zu beachten.
- 3.2 Zu unterscheiden sind Vorratsbehälter und Tagesbehälter, deren Fassungsvermögen den größten Tagesbedarf nicht überschreiten darf.
- 3.21 Vorratsbehälter sollten möglichst außerhalb des Gebäudes unterirdisch angelegt sein. Innerhalb des Gebäudes sind Vorratsbehälter in einem besonderen feuerbeständigen Raum unterzubringen. Der Vorratsbehälter muß an seinem höchsten Punkt mit einer ins Freie führenden Entlüftungsleitung versehen sein, deren Querschnitt mindestens dem der Füllleitung entsprechen muß. Die Füllöffnung muß außerhalb des Gebäudes liegen.
- 3.22 Der Tagesbehälter muß allseits geschlossen auf einer unverbrennbaren Unterlage aufgestellt und befestigt sein. Er darf im Kesselraum nicht über dem Kessel angeordnet sein, sondern soll von ihm einen Abstand von mindestens 2 m haben.
Der Tagesbehälter ist wie folgt auszurüsten: mit einer Entlüftungsleitung (siehe hierzu 3.21), mit einem Überlaufrohr (Anschluß unterhalb der Füllöffnung), mit einer Entleerungseinrichtung und mit einem Ölstandsanzeiger. Bei Ölstandsanzeigern mit Schwimmer ist für möglichst abdichtende Führung des Übertragungsmittels zu sorgen. Ölstandsvorrichtungen aus Glas sind gegen Beschä-

digung zu schützen und mindestens in der unteren Verbindung absperrbar einzurichten.

- 3.23 Bei allen Behältern ist die Ölentnahme nicht am tiefsten Punkt anzubringen. Dort ist eine Möglichkeit für das Ablassen von Wasser vorzusehen.
- 3.24 Der Überlauf des Tagesbehälters und die Entleerungseinrichtung sind durch eine geschlossene Leitung an den Vorratsbehälter anzuschließen, wenn dieser tiefer als der Tagesbehälter liegt. Bei höher liegenden Lagerbehältern oder bei unmittelbarer Füllung des Tagesbehälters aus Fässern ist das überlaufende bzw. zu entleerende Öl des Tagesbehälters in geschlossener Leitung einem im Nebenraum oder in mindestens 4 m Abstand von dem Kessel und jeder anderen Feuerstätte aufzustellenden, feststehenden Auffangbehälter mit Entleerungsvorrichtung zuzuleiten. Auf keinen Fall dürfen Öl oder Ölrückstände in die Kanalisation geleitet werden.
- 3.25 Das Öl aus dem Vorratsbehälter ist dem Tagesbehälter in einer geschlossenen Rohrleitung zuzuführen, die oberhalb des Überlaufes einmünden muß. Zwischen Vorratsbehälter und Tagesbehälter muß ein Ölabsperrentil vorhanden sein.
- 3.26 Ein Anwärmen des Öles zur Erzielung der nötigen Dünnflüssigkeit darf erforderlichenfalls nur durch Dampf, Heißwasser oder ortsfest eingebaute elektrische Heizvorrichtungen erfolgen. Die Anwärmeinrichtung muß so geregelt werden, daß die Öltemperatur und die Temperatur der Raumluft in Behälterhöhe in der Regel 45° C nicht überschreitet. Wird nach besonderer Anweisung der Lieferfirma auf eine höhere Temperatur — jedoch nicht mehr als 20° C unter Flammpunkt — angewärmt, so muß eine besondere Regeleinrichtung vorgesehen werden.
- 3.27 Bei Behältern und bei Anwärmeinrichtungen, die unter Druck arbeiten, müssen die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften für Druckbehälter beachtet werden. Die danach erforderlichen Sicherheitsventile müssen mit einem geschlossenen Ablauf zum Auffangbehälter versehen sein.
- 3.3 Die Unterbrechung der Ölzufuhr zu den Brennern muß wie folgt möglich sein:
- 3.31 durch eine handbetätigte Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Tagesbehälter,
- 3.32 bei handbetätigten und halbautomatischen Brennern durch eine handbetätigte Absperrvorrichtung unmittelbar vor jeder Brenneinrichtung,
- 3.33 bei halb- oder vollautomatisch geregelten Feuerungen außerdem durch eine der jeweiligen Brennerkonstruktion angepaßte zwangsgesteuerte Absperrung, die bei Versagen der Zündung oder Erlöschen der Flamme die Ölzufuhr selbsttätig abschließt,
- 3.34 beim Ausbleiben der Gebläseluft durch eine Sicherungsvorrichtung zum Absperrn der Ölleitung. Beim Ausbleiben des elektrischen Stromes muß die gesamte Brenneranlage selbsttätig von der Ölzufuhr abgeschaltet werden.
- 3.4 Die zu den Brennern führenden Druckleitungen und Armaturen sind nach dem Einbau einer Druckprüfung mit dem 1,5fachen Pumpendruck, jedoch mindestens 5 kg/cm² zu unterwerfen. Bei eingebauten Vorwärmern ist jedoch auf den für diese zulässigen Prüfdruck Rücksicht zu nehmen.

4 Allgemeine Bedienungsanweisung für Ölfeuerungsanlagen

- 4.1 Beim Anstellen der Ölbrenner ist zuerst die Luftzufuhr und dann die Ölzufuhr zu öffnen. Beim Abstellen der Brenner ist zuerst die Ölzufuhr und dann die Luftzufuhr zu schließen. Beim Zünden von Hand hat der Wärter einen Gesichtsschutz zu benutzen. Anzündfackeln sind am Handgriff mit einem Schuttschirm zu versehen.
- 4.2 Heizölleitungen Brenner, Brenndüsen usw. sind regelmäßig und bei Bedarf zu reinigen. Das etwa bei unsachgemäßer Bedienung oder bei Versagen des Brenners austretende Öl sowie Tropföl aus Ventilen und Flanschen ist in Schalen aufzufangen und aus dem Heizraum zu entfernen.
- 4.3 Die Ölfeuerungsanlagen, besonders die selbsttätigen, sind möglichst vor Beginn jeder Heizperiode von einem Sachkundigen (Hersteller der Heizung, Öllieferant) zu überprüfen, zu reinigen und einzuregulieren. Dabei ist die

Stellung des Rauchgasschiebers festzulegen. Eine ausreichende Überwachung des Betriebes der Ölfeuerungen unter Beachtung auch der vom Hersteller aufgestellten Bedienungsvorschriften ist sicherzustellen.

- 4.4 Bei dem Öffnen von Feuerungstüren ist auf die Möglichkeit des Herausschlagens von Stichflammen zu achten.
- 4.5 Im Heizraum darf außer dem Tagesbehälter und einem Ablaufbehälter Öl weder in offenen noch geschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden. Ebenso ist die offene Lagerung leicht brennbarer Gegenstände oder mit Öl getränkter Stoffe nicht gestattet. Auf größte Sauberkeit und Ölfreiheit des Fußbodens ist zu achten.
- 4.6 In der Nähe der Feuerung und der Eingangstür ist eine ausreichende Menge von trockenem Löschsand in geeigneten Behältern und ein Feuerlöscher, geeignet für Ölbrände, bereitzuhalten.

*

Anlage 2

Erlaß des Reichsarbeitsministers betr. Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Heizräumen für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen

Vom 5. März 1940
(R.ArbBl. I S. 130)

Die anliegenden Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Heizräumen für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen übersende ich mit der Bitte, sie in Zukunft bei der baupolizeilichen Behandlung von Bauanträgen zu beachten.

Bestehende weitergehende baupolizeiliche Vorschriften bleiben unberührt.

Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Heizräumen für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen

Heizraum im Sinne dieser Richtlinien ist ein Raum, in dem eine Feuerstätte für Warmwasserheizung, Heißwasserheizung, Niederdruckdampfheizung, Luftheizung oder Warmwasserbereitung aufgestellt ist.

A. Heizräume für Wasserheizkessel, Niederdruckdampfkessel, Feuerluftheizungsöfen oder Warmwasserbereitungskessel mit einer Nennleistung unter 20 000 kcal/h¹⁾.

1. Die lichte Höhe des Heizraumes soll mindestens 2,10 m betragen.
2. Jede Feuerstätte soll einen eigenen Schornstein erhalten, an den weder andere Feuerstätten noch Entlüftungseinrichtungen angeschlossen werden dürfen. Ausgenommen sind Schornsteine für Gaszentralheizung und -warmwasserbereitung, an die auch andere Gasfeuerstätten angeschlossen werden dürfen.

Schornsteinreinigungsverschlüsse sollen jederzeit zugänglich sein und dicht schließen.

3. Rauchrohre, Rauchkanäle (Füchse) und Abgasrohre sollen auf dem kürzesten Wege mit Steigung und ohne scharfe Krümmungen in die Schornsteine geführt werden; sie sollen gasdicht sein. Eingebaute Hülsen u. dgl. zum Anschluß von Meßgeräten sollen abgedichtet sein.

Rauchkanäle dürfen nicht feucht liegen; ihre Reinigungsöffnungen sollen jederzeit zugänglich sein. Im Grundwasser liegende Rauchkanäle sind wasserdicht herzustellen und mit einem ausreichenden Wärmeschutz zu versehen.

4. Rauchschieber und Drosselklappen sollen im oberen Teil mit Abzugsöffnungen, die nicht weniger als 3% des Rauchrohrquerschnittes in zusammenhängender Fläche, mindestens 20 cm² groß sind, versehen sein.

Rauchschieber und Drosselklappen sollen zu Prüf- und Reinigungszwecken leicht herausnehmbar sein. Es dürfen nur solche Typen eingebaut werden, die vom Prüfungsausschuß für häusliche und kleingewerbliche Feuerungsanlagen und deren Zubehör (PA-IV) bei der Reichsarbeitsgemeinschaft für Wärmewirtschaft e. V., Berlin SW 11, Saarlandstraße 96, mit Erfolg geprüft sind.

5. Verbindungsrohre (Rauch- und Abgasrohre) zwischen Feuerstätten und Schornsteinen, die aus Schmiedeeisen hergestellt werden, sollen bei einer Lichtweite bis zu 200 mm eine Wanddicke von 3 mm, bei größerer Lichtweite eine Wanddicke von mindestens 5 mm erhalten.
6. Zugbegrenzer dürfen nur am Rauchkanal (Fuchs) oder Schornstein und auch dann nur eingebaut werden, wenn ein zu hoher Schornsteinzug festgestellt worden ist (Zug-

stärke größer als 6 mm WS bei einer Abgastemperatur von 200° über Außentemperatur am Fuße des Schornsteins gemessen). Es dürfen nur solche Typen eingebaut werden, die vom Prüfungsausschuß für häusliche und kleingewerbliche Feuerungsanlagen und deren Zubehör (PA-IV) bei der Reichsarbeitsgemeinschaft für Wärmewirtschaft e. V., Berlin SW 11, Saarlandstraße 96, mit Erfolg geprüft worden sind.

Zugbegrenzer sollen dauernd zugänglich sein.

¹⁾ Bei Heizanlagen bis zu 20 000 kcal/h können etwa 20 kcal/h für 1 m³ umbauten Raumes gerechnet werden.

B. Heizräume für Wasserheizkessel, Niederdruckdampfkessel, Feuerluftheizungsöfen oder Warmwasserbereitungskessel mit einer Nennleistung von 20 000 bis 50 000 kcal/h²⁾.

7. Außer den unter A 1—6 genannten Bestimmungen gelten noch folgende:

8. Der Heizraum soll ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster haben; Querlüftung ist anzustreben. Die Fensterfläche (Lichtes Mauermaß) soll mindestens $\frac{1}{12}$ der Grundfläche des Heizraumes betragen. Fenster sollen in handlicher Höhe zu öffnen sein.

9. Der Heizraum soll mit einer unmittelbar über dem Fußboden (bei vertieftem Heizstand gilt seine Sohle als Fußboden); möglichst hinter den Kessel einmündenden unverschließbaren Zuluftöffnung von 50% des Schornsteinquerschnitts versehen sein. Die Zuluft soll aus dem Freien entnommen werden, doch nicht an Stellen, die dicht unter Öffnungen zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen liegen.

10. Der Heizraum ist mit einer oberen Abluftöffnung, die bei natürlichem Auftrieb einen freien Querschnitt von 25% des Schornsteinquerschnitts, mindestens 200 cm² hat, zu versehen. Der Abluftkanal soll, um einen guten Auftrieb zu haben, möglichst neben einem Schornstein liegen und so weit über Dach geführt sein, daß die Abluft gut abgesaugt und abgeleitet werden kann. Zugbegrenzer gelten nicht als Abluftreinigungen in diesem Sinne.

²⁾ Bei Heizanlagen von 20 000 bis 50 000 kcal/h können etwa 18 kcal/h für 1 m³ umbauten Raumes gerechnet werden.

11. Durch einen augenfälligen dauerhaften Anschlag ist darauf hinzuweisen, daß Zu- und Abluftöffnungen nicht verstopft werden dürfen und der Platz vor der Zuluftöffnung dauernd freizuhalten ist.

C. Heizräume für Wasserheizkessel, Niederdruckdampfkessel, Feuerluftheizungsöfen oder Warmwasserbereitungskessel mit einer Nennleistung von mehr als 50 000 kcal/h³⁾.

12. Außer den unter A 1—6 und B 8—11 genannten Bestimmungen gelten noch folgende:

13. Die Zusammenfassung mehrerer, in einem Raum untergebrachter Feuerstätten zu einzelnen Gruppen mit je einem Schornstein ist zulässig. Dabei ist im Betrieb jedoch darauf zu achten daß die Kessel einer Gruppe gleichzeitig in Betrieb genommen werden. Schornsteine sollen an Innenwänden liegen. Beträgt der lichte Schornsteinquerschnitt mehr als 1600 cm², so dürfen Wände nicht gleichzeitig als Wangen der Schornsteine verwendet werden.

14. Das Mauerwerk der Feuerstätten soll dicht sein.

15. Der Heizraum darf mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen weder durch Fenster noch durch Türen unmittelbar verbunden sein. Ausgenommen sind betriebsmäßig zu Heizanlagen gehörige Räume.

16. Die Heizräume sind so zu bemessen, daß die Kessel bequem bedient und gepflegt werden können. Es sollen daher namentlich vor und hinter den Kesseln ausreichend freier Raum hierfür vorhanden sein.

17. Die Wände der Heizräume und der damit in offener Verbindung stehenden Räume sind feuerbeständig herzustellen. Liegen Räume über oder unter Heizräumen, so sind auch die oberen oder unteren Decken der Heizräume feuerbeständig herzustellen.

Wände und Decken sollen außer bei freistehenden Kesselhäusern verputzt sein. Der Putz ist entweder mit einem porenschließenden Zusatz herzustellen oder mit einem entsprechenden Anstrich (z. B. Wasserglasanstrich) zu versehen.

18. Der Fußboden des Heizraumes und mit ihm in offener Verbindung stehender Räume ist massiv herzustellen.

19. Tragende eiserne Bauteile wie Unterzüge und Stützen sind feuerhemmend zu ummanteln.
20. Durchgangsstellen von Einrichtungen zur Kraftübertragung von Heizrohren oder anderen Leitungen in Wänden, Decken und Fußböden sind so auszuführen, daß Gase nicht nach Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen gelangen können.
21. Bei freistehenden Kesseln, deren obere Plattform betreten wird, soll die lichte Höhe zwischen Plattform und Decke mindestens 1,80 m betragen. Die lichte Höhe soll auch bei vorhandenen Unterzügen, Rohrleitungen u. dgl. gewahrt sein.

*) Bei Heizanlagen über 50 000 kcal/h können etwa 16 kcal/h für 1 m³ umbauten Raumes gerechnet werden.

22. Der Heizraum soll zwei dauernd sicher benutzbare, möglichst entgegengesetzt liegende Rückzugswege haben, von denen einer unmittelbar ins Freie führen soll. Als Rückzugsweg ins Freie genügt ein ausreichend großes Fenster. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Rückzugsmöglichkeit durch Steigeisen gesichert ist.
23. Türen von Heizräumen sollen in Richtung des Rückzugsweges aufschlagen.
24. Brennstoffe dürfen nicht im Heizraum, sollen aber in seiner Nähe in besonderen Räumen gelagert werden. Brennstoffräume sind von Heizräumen durch Wände zu trennen, die aus nichtbrennbaren Stoffen hergestellt sind.

* Anlage 3

Abschrift

Der Hessische Minister des Innern
V b — 64 a 18 — Tgb.Nr. 13 235/53; 222/54

Wiesbaden, den 5. Januar 1954

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Kassel

Betr.: Ausstattung von Wohngebäuden des mit öffentlichen Mitteln geförderten sozialen Wohnungsbaues mit Herd Kleinheizungen;

hier: Anschluß von 2 Heizungen an einen Schornstein.

Bezug: Ihr Bericht vom 18. Dezember 1953 — Az.: III/7 — 16 a 18 —.

Nach den Vorschriften

- a) des § 20 Abs. 5 Ziffer 5 der Baupolizeiverordnung der Stadt Kassel vom 1. April 1937,
- b) des § 20 Ziffer 5 der Baupolizeiverordnung für die Städte und Landgemeinden des Regierungsbezirks Kassel vom 10. Januar 1935 in Verbindung mit dem Erlaß des preußischen Finanzministers vom 28. Mai 1929 und dessen Abänderungen, insbesondere durch den Erlaß des preußischen Finanzministers vom 24. Oktober 1934, und nach Buchstabe A Ziffer 2 der mit Erlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 5. März 1940 bekanntgegebenen Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Heizräumen für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen

soll jede Feuerstätte einer Zentralheizung, der zentralen Warmwasser- und Dampfversorgung einen eigenen Schornstein erhalten, an den weder andere Feuerstätten angeschlossen noch Entlüftungseinrichtungen angebracht werden dürfen. Zur Zeit werden, insbesondere in Wohngebäuden, die im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, Warmwasser-Kleinherdkessel eingebaut, die zwar wegen der von ihnen aus möglichen Beheizung mehrerer Räume als zentrale Heizanlage gelten müssen, durch die aber ihrer geringen Heizfläche wegen keine größere Belastung der Schornsteine als durch Küchenherde zu erwarten ist.

Vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung bin ich vorenst damit einverstanden, daß Kleinherdkessel mit einer Heizfläche unter 0,60 m² nicht nach den Vorschriften unter a) und b), sondern wie Küchenherde behandelt werden, sofern

- 1 ihre Zweckbestimmung und ihre Verwendung als „Küchenherde“ überwiegt,
- 2 die Kesselleistung mit 12 000 kcal/h nicht überschritten wird,

3. die mit der Heizungsanlage insgesamt zu beheizenden Räume eine Nutzfläche von weniger als 40 qm oder einen Rauminhalt von weniger als 100 cbm haben (ein für die Bade- und Haushaltszwecke einer Familie an den Herdkessel mit angeschlossenem Warmwasserboiler kann hierbei unberücksichtigt bleiben),
4. von dem obersten Rost bis zum oberen Ende des Schornsteins ein Abstand von 6,00 m besteht, und
5. ein mindestens 6 m² großer Kellerraum je Wohnung zur Lagerung der erforderlichen Kohlen vorgesehen ist.

Ich bitte, die Ihnen unterstellten Baugenehmigungsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Die Erlasse vom 4. September 1953 — V b — 64 a 18 — Tgb.-Nr. 8110/53 und vom 13. November 1953 V c — 64 a 18 — Tgb.-Nr. 11 235/53 sind damit als überholt anzusehen.

Im Auftrage: gez. Rucker

1341

Überbrückungshilfe des Landes Hessen für Fürsorgeempfänger

Der Hessische Landtag hat folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Hessische Minister des Innern wird ersucht:

1. die Fürsongerichtsätze für Kinder, Jugendliche und sonstige Haushaltsangehörige den jetzigen Lebenshaltungskosten entsprechend zu erhöhen;
2. die in den Landkreisen geltenden Fürsongerichtsätze denen der jetzigen Ortsklasse II anzugleichen.

Die unter Punkt 1 und 2 genannten Maßnahmen sind mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft zu setzen. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1956 wird eine Überbrückungshilfe gewährt.“

Die Aufwendungen für die Überbrückungshilfe trägt das Land Hessen.

In Ausführung dieses Beschlusses ist allen Personen, die im Januar und Februar 1956 in der offenen Fürsorge laufend unterstützt werden (einschließlich der Empfänger lfd. wirtschaftlicher Tbc-Hilfe, Blindenpflegegeldempfänger und Pflegekinder), eine einmalige Sonderbeihilfe in Höhe von je 15 DM in den Gemeinden der Richtsatzortsklasse III (53, 49, 36, 30 DM), im übrigen in Höhe von je 10 DM von den Bezirksfürsorgeverbänden auszuzahlen.

Eine umfassende Neuordnung des Fürsongerichtsatzsystems tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1956 (Beginn des neuen Rechnungsjahres) in Kraft; sie ist erforderlich im Hinblick auf die Ergebnisse der Untersuchungen des Richtsatzausschusses beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge über den tatsächlichen Bedarf Hilfsbedürftiger und im Hinblick auf die in Kürze zu erwartenden Bundes-Verwaltungsvorschriften über den Aufbau der Fürsongerichtsätze. Zur Überbrückung der Zeit bis zum 31. 3. 1956 sind die einmaligen Beihilfen des Landes auszuzahlen, und zwar möglichst im Laufe des Monats Januar, spätestens jedoch mit der Februarunterstützung. Einer besonderen Antragstellung bedarf es nicht.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die Überbrückungshilfe des Landes allen Fürsorgeempfängern voll auszuzahlen ist und nicht mit Forderungen irgendwelcher Art aufgerechnet werden darf.

Die Ausgaben sind in den Kommunalhaushalten gesondert zu buchen. Erforderlichenfalls können bei den Regierungspräsidenten Abschlagszahlungen angefordert werden. Im Landeshaushalt erfolgt die Buchung bei Kap. 0340 — apl. 409. Haushalts- und Betriebsmittel werden den Regierungspräsidenten zugewiesen.

Die Ausgaben der Bezirksfürsorgeverbände für die Überbrückungshilfe des Landes sind in einer Sonderabrechnung nach dem beigefügten Muster (4fach) gegenüber den Regierungspräsidenten — Landesabrechnungsstelle — bis zum 1. 3. 1956 nachzuweisen. Die Landesabrechnungsstellen prüfen die Abrechnungen, erstatten die Ausgabenbeträge und fassen die Abrechnungsergebnisse in einer Übersicht zusammen, die mir in 2facher Ausfertigung bis spätestens 15. 3. 1956 vorzulegen ist.

Wiesbaden, 16. 12. 1955

Der Hessische Minister des Innern
VIII — 50 g 1009

Anlage

Stadt/Landkreis (BFV)

Abrechnung

der Überbrückungshilfe des Landes Hessen für Personen, die im Januar/Februar 1956 in offener Fürsorge laufend unterstützt worden sind.

— Erlaß HMdI vom 16. 12. 1955 Az. 50 g 1009 —

Fürsorgeunterstützungsempf.*) Anzahl	Ausgabenbetrag DM
1	2

Festgestellt:

Sachlich richtig:

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

den

(Ort)
(Name der Behörde)(Unterschrift des Behörden-
vorstandes oder seines
Vertreters)

An den
Herrn Regierungspräsidenten
— Landesabrechnungsstelle —

in

*) Einzubeziehen sind die Empfänger lfd. wirtschaftlicher Tbc-Hilfe.

Der Hessische Minister der Finanzen

1342

§ 132 Abs. 3 HBG, § 164 Abs. 3 BBG; Wiederaufleben von Unterhaltsbeiträgen, die nicht auf Lebenszeit bewilligt waren

Nach Nr. 7 der Richtlinien zu § 164 BBG, die gemäß meinem Runderlaß vom 18. 10. 1955 — P 1604 A — 650 — I/33 sinngemäß auf den Personenkreis, der nach dem HBG zu behandeln ist, anzuwenden sind, leben die nach § 134 HBG, § 166 BBG als Witwengeld geltenden Unterhaltsbeiträge, die auf Lebenszeit bewilligt waren, wie das Witwengeld wieder auf. Diese Voraussetzung hindert nicht, die Bezüge auch in den Fällen wieder aufleben zu lassen, in denen Unterhaltsbeiträge z. B. nach § 96 HBG, § 125 BBG nur auf Zeit (in der Regel auf 5 Jahre) bewilligt worden sind. Der Unterhaltsbeitrag lebt jedoch grundsätzlich nicht von selbst auf, sondern es bedarf eines entsprechenden Antrages.

Diese Regelung gilt sowohl für die unter das G 131 fallenden Personen als auch für die Berechtigten nach dem HBG.

Wiesbaden, 12. 12. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1634 A — 666 — I/33

1343

Lohngleichheit von Mann und Frau

— StAnz. 1955 S. 1259 —

Auf Seite 1260 in Abschnitt III Ziffer 4 Buchstabe a ist an Stelle der Worte „... nach den Lohngruppen I bis IV“ zu setzen „... nach den Lohngruppen I bis VI“.

Wiesbaden, 19. 12. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2200 A — 67 — I 31

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

1344

Anordnung HE Nr. 4/55

über die Preisbildung des lagerhaltenden Kohlengroßhandels für Importkohle bei Schiffsbezug und Verkauf über Lager in Hessen

vom 27. Dezember 1955

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. 4. 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. 2. 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. 1. 1950 (BGBl. S. 7) / 8. 7. 1950 (BGBl. S. 274) / 25. 9. 1950 (BGBl. S. 681) / 23. 12. 1950 (BGBl. S. 824) / 29. 3. 1951 (BGBl. I S. 223) in der durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergänzten Fassung und unter Hinweis auf die Bestimmungen der Anordnung PR 7/50 zur Änderung und Ergänzung der Anordnung PR 84/49 über die Preisbildung für eingeführte Güter vom 17. März 1950 — Bundesanzeiger Nr. 93 vom 16. 5. 1950, BWMBL. 1950 S. 88 — in der Fassung der Verordnung PR 9/54 vom 8. Oktober 1954 wird mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs angeordnet.

§ 1

Beim Schiffsbezug und Verkauf über Lager ist der lagerhaltende Kohlengroßhandel berechtigt, die sich beim Bezug und Verkauf von Auslandskohle ergebenden Mehrkosten wie folgt zu berücksichtigen:

1. Bei doppeltem Umschlag und nachweislich vorliegenden Siebkosten darf der preisrechtlich zulässige Großhandelsabgabehöchstpreis ab Großhandelslager, der sich aus dem festgesetzten Importhandelsabgabehöchstpreis zuzüglich der festgesetzten Großhandelsspanne und der zulässigen Fracht Seehafen — Großhandelslager ergibt, bis zu höchstens 15,—DM/t überschritten werden.
2. Bei doppeltem Umschlag ohne Absieben darf der unter Ziffer 1 genannte preisrechtlich zulässige Großhandelsabgabehöchstpreis ab Großhandelslager bis zu einem Betrag von höchstens 14,—DM/t überschritten werden.
3. Bei einfachem Umschlag ohne Absieben darf eine Überschreitung des preisrechtlich zulässigen Großhandelsab-

gabehöchstpreises ab Großhandelslager bis zu höchstens 13,—DM/t erfolgen.

§ 2

Die in § 1 Ziffer 1—3 genannten Sätze sind Höchstsätze, die in keinem Fall überschritten werden dürfen. Sie sind in dem Ausmaß zu unterschreiten, in dem die betriebsnotwendigen tatsächlichen Kosten eine solche Unterschreitung zulassen.

Zuwiderhandlungen werden nach dem geltenden Preisrecht geahndet. Auf die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Vorstehende Anordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 30. April 1956 außer Kraft.

Wiesbaden, 27. 12. 1955

Der Hess. Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
W II d — Preiswesen — Pr. D I c — 2 — 55

1345

Anordnung HE Nr. 5/55

über die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise für importierte Steinkohle in Hessen vom 27. Dezember 1955

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. 4. 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. 2. 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. 1. 1950 (BGBl. S. 7) / 8. 7. 1950 (BGBl. S. 274) / 25. 9. 1950 (BGBl. S. 681) / 23. 12. 1950 (BGBl. S. 824) / 29. 3. 1951 (BGBl. I S. 223) in der durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergänzten Fassung und unter Hinweis auf die Bestimmungen der Anordnung PR 7/50 zur Änderung und Ergänzung der Anordnung PR 84/49 über die Preisbildung für eingeführte Güter vom 17. März 1950 — Bundesanzeiger Nr. 93 vom 16. 5. 1950, BWMBL. 1950 S. 88 — in der Fassung der Verordnung PR 9/54 vom 8. Oktober 1954 wird mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs angeordnet.

§ 1

Für die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise des Kohleneinzelhandels für die einzelnen Sorten Steinkohle ausländischer Herkunft gelten neben den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften zunächst die Bestimmungen der Anordnung HE Nr. 1/55 über die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise für Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks, Gaskoks, Braunkohlenbriketts, Rohbraunkohle und Braunkohlenschwelkoks im Lande Hessen vom 9. Mai 1955 (Staatsanzeiger Nr. 21/55 vom 21. Mai 1955 S. 528).

§ 2

An die sich nach den Bestimmungen vorstehend genannter Anordnung für vergleichbare Ruhrkohlenarten ergebenden preisrechtlich zulässigen Kleinverkaufshöchstpreise dürfen die sich beim Bezug von importierter Steinkohle entstehenden Mehrkosten nach anliegendem Kalkulationsschema angehängt werden, das Bestandteil dieser Anordnung ist.

§ 3

(1) Weitere Voraussetzung für die Berücksichtigung der in § 2 dieser Anordnung genannten Mehrkosten ist, daß für die importierte Kohle dem Großhändler die Genehmigung durch die nach § 4 Absatz 4 und § 6 a der Anordnung PR 84/49 über die Preisbildung für eingeführte Güter vom 9. November 1949 (BWMBL. 1949 S. 14, VfwMBL. II 1949 S. 114) zuständigen Stellen erteilt wurde.

(2) Voraussetzung ist ferner, daß auf der Verkaufsrechnung des Großhändlers, also der Einkaufsrechnung des Kleinhändlers, Nummer und Datum der vorstehend genannten Genehmigung enthalten sind.

§ 4

Der Kohleneinzelhändler ist verpflichtet, Unterlagen anzufertigen, aus denen jederzeit einwandfrei die im Einzelfall gelieferte, aus Kohlenimporten stammende Menge ersichtlich ist.

§ 5

Bei aus Ländern der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl bezogener Kohle gilt als Einkaufspreis im Sinne der Ziffer 1 des Kalkulationsschemas zur Anordnung HE Nr. 1/55 der preisrechtlich zulässige Verkaufspreis des Importeurs, beim Bezug über den Kohलगroßhandel der preisrechtlich zulässige Verkaufspreis des Kohलगroßhandels.

§ 6

Die sich nach den Bestimmungen dieser Anordnung ergebenden Kohlenverkaufspreise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen. Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) geahndet.

§ 7

Der Kohleneinzelhändler kann sich auf die ihm durch diese Anordnung eingeräumte Ausnahmegenehmigung nur berufen, soweit die Versorgungslage am Kohlenmarkt die Hereinnahme des in § 2 genannten Auslandsmaterials notwendig macht und soweit der Nachweis der ausländischen Herkunft dieses Materials einwandfrei aus den Aufzeichnungen der beiden Kohlenhandelsstufen hervorgeht.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 1956 außer Kraft. Wiesbaden, 27. 12. 1955

Der Hess. Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
W II d — Preiswesen — Pr./D 1 c — 2 — 55

*

Anlage zur Anordnung HE Nr. 5/55
über die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise für importierte Steinkohle im Lande Hessen vom 27. 12. 1955

Kalkulationsschema

- 1. Höchstzulässiger Verkaufspreis nach AO HE Nr. 1/55 (Ziffer 12 des Kalkulationsschemas) DM/50 kg
zu züglich: Preis für importierte Kohle frei Empfangsort
-/- Preis für vergleichbare Ruhrkohle frei Empfangsort
2. Differenz des Preises frei Empfangsort
3. + 5 % der Preisdifferenz frei Empfangsort (Ziffer 2)
höchstzulässiger Verkaufspreis für importierte Kohle ab Händlerlager je 50 kg (Summe 1+2+3) DM/50 kg

Regierungspräsidenten

1346 KASSEL

Bestellung und Vereidigung zum Schätzer und Sachverständigen

Ich habe Herrn Orgelbaumeister Werner Bosch in Sandershausen, Kreis Kassel, zum Schätzer und Sachverständigen für Musikinstrumente bestellt und als solchen heute vereidigt.

Kassel, 2. 12. 1955

Der Regierungspräsident
III/1 Az.: 73 c 20 a

1347

Bestellung von Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern zu Wohnungsbehörden im Kreise Fritzlar-Homburg

Auf Grund der Ermächtigung des § 1 Abs. 2 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 2. 6. 1954 (GVBl. S. 100) hat der Landrat des Landkreises Fritzlar-Homburg mit Wirkung vom 1. Dezember 1955 folgende Gemeinden zu Wohnungsbehörden bestellt:

- Allendorf Densberg Ermetheis
Allmuthshausen Dichershausen Falkenberg
Arnsbach Dillich Freudenthal
Berge Dissen Geismar
Bernshausen Dorheim Gilsa
Betzigerode Dorla Gleichen
Cappel Ellingshausen Grebenhagen
Caßdorf Elnrode Haarhausen

- Haddamar Niederhülsa Singlis
Hebel Niederurff Sipperhausen
Hergetsfeld Oberappenfeld Sondheim
Holzhausen/Hahn Oberbeisheim Steindorf
Homburgshausen Oberhülsa Stolzenbach
Hundshausen Oberurff Strang
Kerstenhausen Pfaffenhausen Trockenerfurth
Kirchberg Raboldshausen Udenborn
Lembach Reddingshausen Ungedanken
Lendorf Relbehausen Unshausen
Leuderode Reptich Uttershausen
Lohne Rockshausen Völkershain
Lützelwig Rodemann Wallenstein
Metze Römersberg Waltersbrück
Mörshausen Roppershain Waßmuthshausen
Mosheim Rothheimshausen Wehren
Mühlbach Rückersfeld Welferode
Mühlhausen Saasen Wenzigerode
Nassenerfurth Salzburg Werkel
Neuenhain Schellbach Wichdorf
Niederappenfeld Schiffelborn Zennern
Niederbeisheim Schlierbach Zimmersrode

Damit sind sämtliche Gemeinden des Landkreises Fritzlar-Homburg selbständige Wohnungsbehörden.

Kassel, 14. 12. 1955

Der Regierungspräsident
III/16 — 56a — Allg. 120/55

1348

Verschiedenes

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Dezember 1955

Aktiva

	(in Tsd. DM)		Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Guthaben bei der Bank deutscher Länder			
Inlandswechsel	94 402		— 2 387
Wertpapiere	83 883		— 108 209
a) am offenen Markt gekaufte	—		
b) sonstige	465	465	—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	217 637		
b) angekaufte	2 819	220 456	— 31 500
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	1		
b) Ausgleichsforderungen	36 651		
c) sonstige Sicherheiten	705	37 357	— 30 021
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	—		
b) sonstige öffentliche Stellen	—		— 21 889
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		15 864	+ 11 879
Sonstige Vermögenswerte		31 416	+ 2 104
		492 343	— 180 023

Passiva

	(in Tsd. DM)		Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		36 023	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckamt)	374 616		— 175 893
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	295		— 313
c) von öffentlichen Verwaltungen	8 847		+ 1 629
d) von Alliierten-Dienststellen	—		—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	19 253		— 268
f) von ausländischen Einlegern	6 290		— 5 495
		409 301	— 180 340
Sonstige Verbindlichkeiten		17 019	+ 317
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 316 781 (+ 65 024)			
		492 343	— 180 023

Frankfurt (Main), 16. 12. 1955

Landeszentralbank von Hessen

Buchbesprechungen

Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955. — Kommentar von Dr. Erich Molitor, ord. Prof. der Universität Mainz, Präsident des obersten Arbeitsgerichts des Landes Rheinland-Pfalz und Senatspräsident a. D. (Nachtrag). Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt/Main.

Der Nachtrag zum Kommentar des Personalvertretungsgesetzes (besprochen im St.Anz. 1955 S. 1184) enthält den Text der auf Grund des § 80 des Personalvertretungsgesetzes zu erlassenden Wahlordnung. Der Preis des Kommentars erhöht sich durch den Nachtrag nicht. w

Deutscher Beamtenkalender 1956, herausgegeben vom Deutschen Beamtenbund. 480 Seiten, gebunden DM 2,25 (für DBB-Mitglieder) bzw. DM 3,— (für Nichtmitglieder). Verlagsanstalt des Deutschen Beamtenbundes, Köln, Hohenstaufenring 47—51.

Unter der Bezeichnung „Kalender“ wird hier ein Taschenbuch geboten, das eine Menge wertvoller Informationen für den Beamten enthält. Hervorzuheben sind die zum Teil mit Erläuterungen versehenen Texte des Personalvertretungsgesetzes, der Bundesdisziplinarordnung und des BWGÖD. Zum Bundesbeamtengesetz, das bereits im Kalender für 1955 (vgl. Besprechung im St.Anz. 1955 S. 268) abgedruckt war, werden die in der Zwischenzeit erschienenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien wiedergegeben. Die ebenfalls im vorhergehenden Band begonnene Rechtsprechungsübersicht wird fortgesetzt. Von besonderem Interesse dürfte die Aufnahme der Entwürfe der Bundesregierung zu einem Beamtenrechtsrahmengesetz und zu einem neuen Besoldungsgesetz sein.

Kalenderteil und Verfassungs- bzw. Behördenenteil sind den gegebenen Verhältnissen entsprechend gestaltet, die im Augenblick noch geltende Besoldung der Beamten und die der Angestellten in Form von Ta-

bellen gebracht, Reise- und Umzugskosten (mit Tabellen) usw. kurz erwähnt und die Verordnungen über Urlaub, Arbeitszeit und Nebentätigkeit im Wortlaut wiedergegeben.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann
*

Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Das öffentliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Begründet von Dr. Carl Sartorius, weiland Professor an der Universität Tübingen. Textausgabe mit Anmerkungen. Loseblattausgabe, Ergänzungslieferung November 1955. 7. Ergänzungslieferung zur 16. Auflage, zugleich 4. Ergänzungslieferung zur 17. Auflage, 2. Ergänzungslieferung zur 18. Auflage und 1. Ergänzungslieferung zur 19. Auflage. 548 Seiten Dünndruckpapier. In Schläufe DM 8,50. Grundwerk (19. Auflage) mit der eingeordneten 1. Ergänzungslieferung 2272 Seiten, in Leinenordner DM 28,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Das Werk, das an dieser Stelle schon im St.Anz. 1952 S.354 und im St.Anz. 1955 S. 379 besprochen wurde, befindet sich mit der nunmehr vorliegenden Ergänzungslieferung auf dem Stand vom November 1955. Die neue Ergänzungslieferung enthält neben zahlreichen Gesetzesänderungen wichtige Durchführungsvorschriften, u. a. zum Bundesbeamtengesetz und zum Gesetz zu Art. 131 GG. Neu hinzugekommen sind u. a. das Freiwilligengesetz, das Personalvertretungsgesetz, das Bannmeilengesetz und der „Generalvertrag“ einschl. der Truppen-, Finanz- und Überleitungsverträge, soweit diese Vorschriften öffentliches Recht berühren. Auf vielfachem Wunsch hin sind auch das Wohnsiedlungs-Aufschließungsgesetz vom 22. 9. 1953 und weitere besonders wichtige ältere baurechtliche Vorschriften neu aufgenommen worden. Das der Lieferung angefügte neue überarbeitete und ergänzte Sachverzeichnis wird allseits sehr begrüßt werden.

-n

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1955

Wiesbaden, den 31. Dezember 1955

Nr. 53

Veröffentlichungen

3665

Baulandumlegung in dem Gebiet an der Odenwaldstraße, Spessartstraße und Rhönstraße in Bensheim

Gemäß § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes geben wir bekannt, daß die Stadtverordnetenversammlung am 20. Jan. 1955 für das obige Gebiet die Baulandumlegung beschlossen hat. Die Umlegungsgebiete sind in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt. Der Umlegungsplan liegt auf dem Stadtbauamt Bensheim, Zimmer 120, des Rathauses vom Montag, 2. Januar 1956 bis einschließlich 16. Januar 1956 zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Beteiligten offen. Den Beteiligten wird anheim gestellt, etwaige Wünsche innerhalb der Offenlegungsfrist bei der Offenlegestelle vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 des Aufbaugesetzes Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde genehmigt werden müssen. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks in das Grundbuch Eigentums-, Nutzungs- oder dingliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken erwirbt, muß das Umlegungsverfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf solche Grundstücke entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Bensheim, 22. 12. 1955

Der Magistrat der Stadt Bensheim
— Umlegungsbehörde —

3666

Umlegung des Gebiets zwischen Marburger Straße, Wiesecker Weg und Dürerstraße; hier: Teilabschnitt I in der Stadt Gießen

Nach dem der Umlegungsplan für den Teilabschnitt I der Umlegung des Gebietes zwischen Marburger Straße, Wiesecker Weg und Dürerstraße, umfassend die Grundstücke Gemarkung Gießen Flur 21 Nr. 66, 77/1, 80/2, 80/6, 85—92, 131, 132/1, 178—180, 186, 189, 199, 232, 239, 240, 241, 243, 244, 245, 247, 248 und Flur 22 Nr. 147 und 148, in der Zeit vom 21. 11. bis einschl. 3. 12. 1955 offengelegen hat, wurde der Verteilungsplan aufgestellt. Gem. § 33 (Ziff. 3) des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) findet die Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten am 16. und 17. Januar 1956, während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt, Gießen, Asterweg 9, Zimmer 6, statt.

Beim Ausbleiben der Beteiligten kann ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,

3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.

Gießen, 9. 12. 1955

Der Magistrat der Stadt
Gießen

— als Umlegungsbehörde —

L. S. gez. Dr. Lotz gez. Osswald
Oberbürgermeister Bürgermeister

3667

Baulandumlegung in der Gemarkung Limburg

In dem Baulandumlegungsverfahren Limburg, Distrikt zwischen Parkstraße, Marktstraße, Walderdorffstraße und Ferdinand-Dirichs-Straße ist der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan auf die Tage von Montag, den 23. Januar bis einschl. Mittwoch, den 25. Januar 1956 in den Diensträumen des Katasteramtes Limburg während der Dienststunden festgelegt.

Auf § 33 Abs. 3 des Hess. Aufbaugesetzes wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 22. 12. 1955

Der Magistrat der Stadt Limburg (Lahn)
als Umlegungsbehörde

Gerichtsangelegenheiten

3668

Aufhebung einer Entmündigung

E 1/51: Die mit Beschluß vom 30. 4. 1953 — E 1/51 — wegen Trunksucht angeordnete Entmündigung der Witwe Elise Kaus aus Lindheim/Oberhessen wird aufgehoben.

Ortenberg, 15. 12. 1955

Amtsgericht

Aufgebotssachen

3669

F 4/55: Die Emma Elisabeth Sames, Münster b. Butzbach — gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister Karl Buss, Münster — als gerichtl. bestellter Pfleger und der Schäfer Karl Baumann, Fauerbach v. d. H. Prozeßbevollmächtigter für beide; Rechtsanwalt Dr. Konst. Müller Butzbach, haben das Aufgebot 1. des Hypothekenbriefes von 800 GM nebst 9% Zinsen über die im Grundbuch von Münster, Band V, Blatt 329 in der III. Abteilung unter lfd. Nr. 1 für die Bezirkssparkasse Butzbach eingetragene Hypothek; 2. des Grundschuldbriefes von 650 GM nebst 8 1/2% Zinsen über die im Grundbuch von Münster, Band V, Blatt 329 in der III. Abteilung unter lfd. Nr. 2 für dieselbe Gläubigerin eingetragene Grundschuld; 3. des Grundschuldbriefes von 1000 RM nebst 5% Zinsen über die im Grundbuch von Münster, Band V, Blatt 329 in der III. Abteilung unter lfd. Nr. 6 für dieselbe Gläubigerin eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. April 1956, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht im Sitzungssaal (Nr. 1) anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Butzbach, 22. 12. 1955

Amtsgericht

3670

F 6/54: Die Wetterauer Volksbank e. G. m. b. H. in Friedberg/Hess., vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über 5000,— GM für die im Grundbuch von Burgholzhausen, Blatt 189, Abt. III Nr. 10, und Blatt 348, Abt. II Nr. 24 für die Antragstellerin eingetragene Gesamthypothek beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 18. Juli 1956, vormittags 8.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 96, Zimmer 8, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird. Eigentümer der belasteten Grundstücke ist der Georg Hinkel aus Burgholzhausen.

Friedberg (Hessen), 17. 12. 1955

Amtsgericht

3671

2 F 8/55: Die Volksbank Crumstadt, e. G. m. b. H., hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Briefes über die für sie im Grundbuch für Crumstadt, Band 25, Blatt 1526 (Eigentümer Ehel. Joh. Petri) in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld von 5000,— DM nebst 12 v. H. Zinsen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. April 1956, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Groß-Gerau, 20. 12. 1955

Amtsgericht

3672

3 F 9/55: Frau Luise Linnekugel, geb. Preisung, aus Heringhausen Krs. Waldeck, Haus Nr. 25, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Heringhausen, Band 5, Blatt 134 in Abt. III unter Nr. 11 für den Kaufmann Karl Figge in Rhenege eingetragene Darlehenshypothek von 900,— GM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. April 1956, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Korbach, Zimmer Nr. 14, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Korbach (Krs. Waldeck), 16. 12. 1955

Amtsgericht

3673

2 F 1/55: Durch Ausschlußurteil vom 21. 12. 1955 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kronberg, Blatt 527 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 für den Architekten Karl Gerhard Ochs in Metz (Lothringen), eingetragene Restkaufgeldhypothek von 20 000 Goldmark für kraftlos erklärt worden.

Königstein (Taunus), 21. 12. 1955

Amtsgericht

3674

2 F 3/55: Durch Ausschlußurteil vom 21. 12. 1955 sind die Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Neuenhain (Taunus), Band 22, Blatt Nr. 955 in Abt. III Nr. 1 und 2 für die Nassauische Landesbank in Wiesbaden eingetragenen Hypotheken von 4000,— RM und 2000,— RM nebst Zinsen für kraftlos erklärt worden.

Königstein (Taunus), 21. 12. 1955

Amtsgericht

3675

2 F 14/55: Der Kaufmann Hans Fiedler, Sindelfingen (Württ.) — Antragsteller — vertreten durch Rechtsanwalt Steffen in Marburg/Lahn, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die für den Kaufmann Johannes Fiedler in dem Grundbuch von Marburg, Band 98, Blatt 3621 in Abt. III Nr. 1 eingetragenen Darlehnshypothek von 4500,— RM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 13. Juli 1956, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Marburg (Lahn), 14. 12. 1955

Amtsgericht, Abt. 2

3676

6 F 6/54: Die Frau Elisabeth Richter, geb. Rühl, und die Erben hinter dem am 11. 11. 1953 in Offenbach a. M.-Rumpenheim verstorbenen Georg Konrad Richter, nämlich Frau Elisabeth Richter, geb. Rühl, Frau Marie Elisabetha Winkler, geb. Richter, und Herr Ludwig Konrad Richter, sämtlich Offenbach-Rumpenheim a. M., Bürgerler Str. 16, haben das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschriftbriefes über die im Grundbuch von Rumpenheim a. M., Band 20, Blatt 891 in Abt. III Nr. 1 zugunsten der Vereinsbank Rumpenheim eGmbH. in Offenbach-Rumpenheim a. M. eingetragene Grundschrift von 3000,— DM (i. W.: Dreitausend Deutsche Mark) nebst 10 v. H. Zinsen jährlich beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, dem 23. April 1956, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 26, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Offenbach (Main), 23. 12. 1955

Amtsgericht, Abt. 6

3677

2 F 10/55: Die Witwe Emilie Scharles, geb. Held, in Dohrenbach, Krs. Witzhausen, vertreten durch Rechtsanwalt Lacher

in Witzhausen, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Dohrenbach, Band 10, Blatt 168; eingetragenen Grundstücks Flur 10, Flurstück 21, „Staub Höbchen“, Ackerland, 11,00 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, der Ackermann und Maurer Justus Held zu Dohrenbach, oder seine Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. März 1956, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Witzhausen, 20. 12. 1955

Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen**3678**

AR 362/55 — Seite 183: Bezeichnung der Ehegatten: Pohl, Günter, Bauarbeiter und Landwirt in Bad Hersfeld, Schlosserstr. 15, und Irmgard, geb. Walpert. Nr. der Eintragung: 1. Rechtsverhältnis: Durch notariellen Vertrag vom 30. Juli 1955 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 16. 12. 1955.

Bad Hersfeld, 16. 12. 1955

Amtsgericht

3679

GR 131: Peter Schilling, Kaufmann in Somborn, und Elli Lina Marie Käte, geb. Froschhäuser, Durch Vertrag vom 7. Oktober 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 8. 12. 1955

Amtsgericht

Vergleichs- und Konkursachen**3680**

4 VN 7/55 — Vergleichsverfahren: Der Schuhmachermeister Nikolaus Neher aus Heppenheim a. d. B., Kleiner Markt 6, in seiner Eigenschaft als Inhaber einer Maß- und Reparaturwerkstätte sowie Schuhgeschäft, hat mit Antrag vom 20. Dezember 1955, am gleichen Tage bei dem Amtsgericht Bensheim eingegangen, die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zum Zwecke der Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsanwalt Erich Wunderle in Bensheim a. d. B., Neckarstraße 64, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Bensheim, 21. 12. 1955

Amtsgericht

3681

4 N 49/55: Über das Vermögen des Steinmetzmeisters Adolf Speckhardt, Inhaber eines nichteingetragenen Steinmetzbetriebes in Seeheim a. d. B., Schulstraße 25, wird heute am 21. Dezember 1955, nachmittags 15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Gemeinschuldner selbst Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt hat und nach Überzeugung des Gerichts Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Stegmüller, Bensheim, wird zum vorläufigen Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1956 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigeraus-

schusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Samstag, den 25. 2. 1956, vormittags 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Samstag, den 10. März 1956, vormittags 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal Nr. 25, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Februar 1956 Anzeige zu machen.

Bensheim, 21. 12. 1955

Amtsgericht

3682

N 48/55: Über das Vermögen des Einzelwaren-Textilhändlers Heinrich Knapp, Kaufmann in Heppenheim a. d. B., Richard-Wagner-Str. 2, und dessen Ehefrau Gerda Knapp, geb. Blödorn, daselbst, wird heute am 22. Dezember 1955, nachmittags 15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Gemeinschuldner selbst Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt haben und nach Überzeugung des Gerichts Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Der Rechtsbeistand Philipp Eberlein in Zwingenberg a. d. B. wird zum vorläufigen Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1956, bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigeraus-schusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Samstag, den 25. Februar 1956, vormittags 8.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Samstag, den 10. 3. 1956 vormittags 8.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal Nr. 25, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Februar 1956 Anzeige zu machen.

Bensheim, 22. 12. 1955

Amtsgericht

3683

81 N 414/55 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Gesellschaft für Textilunternehmungen m. b. H., Frankfurt a. M., Beethovenstr. 35a, wird heute am 17. Dezember 1955, 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Helmut Masche, Frankfurt a. M., Zeil 65-69, Tel. 9 58 24, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 23. Januar 1956 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigeraus-schusses und eintretendenfalls

über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 23. Januar 1956, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 20. Februar 1956, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 23. Januar 1956 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 16. 12. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

3684

81 N 429/55 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des Bauunternehmers Franz Papenkort, Hoch- und Stahlbetonbau, Frankfurt a. M., Homburger Landstr. 154, wohnhaft in Wirtenbach bei Diez/Lahn, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 17. Dezember 1955, 9 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Paul Grüder, Frankfurt a. M., Bürgerstr. 8, Tel. 3 26 30, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 23. Januar 1956 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 23. Januar 1956, 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 20. Februar 1956, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 23. Januar 1956 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 16. 12. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

3685

Beschluß

81 VN 17/54: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Werner Kohn, Frankfurt a. M., Bergerstr. 159, Inhabers der nicht eingetragenen Firma Werner Kohn vorm. Schulz-Röttcher & Co., Großhandel mit Glas und Gaststättenbedarf, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Schuldner den im Termin vom 2. 7. 1954 angenommenen und bestätigten Vergleich erfüllt hat.

Frankfurt (Main), 10. 12. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

3686

4 VN 3/55 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma Obst- und Weinbrennerei Kronenberger & Fischer OHG Groß-Auheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Schneider-Ludorff in Frankfurt a. M., Große Bockenheimer Str. 52—54, wird heute, am 20. Dezember 1955, 8 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da das Gericht die Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet. Der Rechtsanwalt Dr. Gottschlich in Hanau, Römerstr. 1, Tel. 3411, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Zu Mitgliedern des Gläubigerbeirats werden bestellt: 1. Rechtsanwalt Herbert Schmidt in Groß-Auheim, Hauptstr. 50, 2. Otto Porth in Groß-Auheim, Karlstr. 1, 3. Peter Hott in Groß-Auheim, Krotzenburger Str. 49. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Mittwoch, den 8. Februar 1956, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht, Nußallee 17, Zimmer 13, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderung alsbald in doppelter Ausfertigung bei dem Gericht anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Es wird gegen die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und angeordnet, daß die Schuldnerin nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters verfügen, Verbindlichkeiten darf sie nur mit dessen Zustimmung eingehen. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen kann bei dem Gericht eingesehen werden.

Hanau, 20. 12. 1955

Amtsgericht, Abt. 4

3687

4 VN 4/55 — Konkursverfahren: Der Antrag des Inhabers eines Baudekorationsgeschäftes, Friedrich Gottlieb in Hanau, Wilhelmstraße 18, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 Vergl.O. heute am 17. Dezember 1955, 8 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt J. H. Fraeb in Hanau, Schnurstr. 23, Telefon 3511. Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1956 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 23. Januar 1956, 11 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 15. Februar 1956, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee Nr. 17, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 13. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Januar 1956 anzeigen.

Hanau, 17. 12. 1955

Amtsgericht, Abt. 4

3688

N 3/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kauf-

manns Paul Schmidt, Bad König i. Odw., Großhandel mit Haus- und Küchengeräten, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Donnerstag, den 2. Februar 1956, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht, hier, Sitzungssaal, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1000,— DM (Eintausend Deutsche Mark), die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 107,50 DM festgesetzt.

Höchst (Odw.), 19. 12. 1955

Amtsgericht

3689

6 N 1/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schlossermeisters Josef Simonis in Niederbrechen ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 250,— DM, seine Auslagen 9,16 DM.

Limburg (Lahn), 19. 12. 1955

Amtsgericht

3690

7 N 20/55: Über den Nachlaß des am 20. Juli 1955 in Marburg/Lahn verstorbenen Kaufmanns Herbert Helmut Falkenberg, zuletzt wohnhaft in Marburg/Lahn, Frankfurter Str. 34, ist am 23. Dezember 1955, um 12.30 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet worden. Der Rechtsanwalt Dr. Kriebel in Marburg/Lahn, Deutschhausstraße 21, Fernruf 2376, ist zum Konkursverwalter ernannt worden. Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin sind am 24. 1. 1956, 15 Uhr, im Zimmer Nr. 8 des Amtsgerichts, hier, Konkursforderungen sind bis zum 20. 1. 1956 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 20. 1. 1956 ist angeordnet.

Marburg (Lahn), 23. 12. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

3691

Beschluß

N 3/49: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Stabernack & Michaelowa G. m. b. H., Unterschmitteln, wird Schlußtermin auf Samstag, den 4. Februar 1956, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Nidda, Zimmer 1, bestimmt. Es werden gleichzeitig die nachträglich angemeldeten Forderungen geprüft.

Nidda, 15. 12. 1955

Amtsgericht

3692

N 7/53: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kinobesitzerin Witwe Irma Meerstein in Rotenburg/F. wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Rotenburg (Fulda), 19. 12. 1955

Amtsgericht

3693

62 N 103/55: Über das Vermögen der Baugesellschaft Manhart mbH. in Wiesbaden, Taunusstr. 1, wird heute, am 14. De-

zember 1955, 13 Uhr, nach Rücknahme des Vergleichsantrages vom 17. 11. 1955 Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Dr. Fritze in Wiesbaden, Adelheidstraße 22—24 (Tel. 2 61 41). Anmeldefrist (zwei Stück) bis zum 10. Januar 1956. Erste Gläubigerversammlung: 16. Januar 1956, 9 Uhr, Zimmer 244; erster Prüfungstermin: 20. Februar 1956, 9 Uhr, Zimmer 247. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Januar 1956.

Wiesbaden, 14. 12. 1955 Amtsgericht

Zwangsvolle Versteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3694

6 K 9/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Donsbach, Band 20, Blatt Nr. 793, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 21. Februar 1956, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Dillenburg, Untertor Nr. 8, Zimmer Nr. 27, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Donsbach, Flur 30, Flurstück 3754, Acker auf der Sandgrub, 6,12 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Donsbach, Flur 5, Flurstück 582, Garten in der Höhl, 0,16 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Donsbach, Flur 30, Flurstück 2821, Wiese in der Sandgrub, 3,48 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Donsbach, Flur 30, Flurstück 2820, Wiese das., 3,47 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Donsbach, Flur 30, Flurstück 2819, Wiese das., 5,21 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Donsbach, Flur 11, Flurstück 1368, Wiese hinterm Freudenstein, 2,65 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Donsbach, Flur 18, Flurstück 2044, Wiese vor der Hardt, 1,57 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Donsbach, Flur 42, Flurstück 5187, Acker auf der Hachelbach, 2,32 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Donsbach, Flur 35, Flurstück 4419, Acker auf der Hermesseite, 5,36 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Donsbach, Flur 32, Flurstück 4006, Acker vor den Tannen, 18,52 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Donsbach, Flur 47, Flurstück 5433, Acker in der Weidethal, 4,61 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. 4. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schneider Walter Freischlad in Donsbach/Dillkr. eingetragen. Für die Abgabe von Geboten auf

Grundstücke von insgesamt mehr als 25 Ar ist die Vorlage der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Herbhorn erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 30. 11. 1955 Amtsgericht

3695

84 K 120/55, 84 K 145/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), 1. Bezirk 32, Band 64, Blatt 2499, 2. Bezirk 31, Band 7, Blatt 278, 3. Bezirk 26, Band 9, Blatt 339, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 22. Februar 1956, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsstr. 2, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. 1. Bezirk 32, Band 64, Blatt 2499, lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 526, Flurstück 204/8, bebauter Hofraum, Städtestraße 18, 2,70 Ar; 2. Bezirk 31, Band 7, Blatt 278, lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 476, Flurstück 117/7 etc., Hof- und Gebäudefläche, Frankensteiner Str. 18, 1,90 Ar; 3. Bezirk 26, Band 9, Blatt 339, lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Frankfurt/M., Flur 413, Flurstück 14 und 15, bebauter Hofraum, Max-Eyth-Straße / Sonnemannstr. 59, 0,08 und 2,09 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6:9. 1955 und 5. 10. 1955 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Franz Josef Semmelbauer, unbekanntes Aufenthaltes, eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird wie folgt festgesetzt: 1. Bezirk 32, Band 64, Bl. 2499 = 32 000,— DM; 2. Bezirk 31, Band 7, Bl. 278 = 42 000,— DM; 3. Bezirk 26, Band 9, Bl. 339 = 17 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 30. 11. 1955 Amtsgericht, Abt. 84

3696

3 K 9/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Elz, Band 32, Blatt 1276, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 15. 2. 1956, vormittags 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gymnasiumstraße 6, Zimmer Nr. 1, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Elz, Ktbl. 18, Parz. 277/168, Ackerland ober dem Gäuchen, 14,99 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. 5. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Karl-Heinz Stähler, Offheim, geb. 3. 4. 1926, Weidenstraße 22, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 2. 12. 1955 Amtsgericht

3697

3 K 21/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Elz, Band 11, Blatt 403, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 22. 2. 1956, vormittags 9¹/₄ Uhr, an der Gerichtsstelle, Gymnasiumstraße 6, Zimmer 1, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Elz, Ktbl. 39, Parz. 80 Ackerland (Obst.) bei der Forstwiese, 12,50 Ar; lfd. Nr. 2, Elz, Ktbl. 25, Parz. 95, Ackerland,

im Entenpfuhl, 10,12 Ar; lfd. Nr. 3, Elz, Ktbl. 32, Parz. 123, Ackerland unter den Hasenstückern, 2,10 Ar; lfd. Nr. 4, Elz, Ktbl. 39, Parz. 168, Ackerland im Mehlpfuhl, 6,75 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. 9. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Zimmermann Alfons Müller in Elz, geb. 6. 1. 1924, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 9. 12. 1955 Amtsgericht

3698

5 K 15/55: Zwecks Aufhebung einer Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Herbhorn, Band 48, Blatt Nr. 1728, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 13. Februar 1956, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 16, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Herbhorn, Flur 25, Flurstück 189/78 etc., Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Str. 3, 3,97 Ar. Verkehrswert: etwa 14 700,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. 8. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin ist die verstorbene Witwe Gertrud Richter, geb. Hennemann, Herbhorn, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Herbhorn, 16. 12. 1955 Amtsgericht

3699

2 K 1/55 — Zwangsvolle Versteigerung: Die im Grundbuch von Veckerhagen, Band 28, Blatt 118, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 9, Gemarkung Veckerhagen, Flur 13, Flurstück 1, Acker auf dem Hasselfelde, 42,00 Ar; lfd. Nr. 10, Veckerhagen, Flur 13, Flurstück 2, Acker, daselbst, 26,40 Ar, sollen am 16. Februar 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Amtshausstraße, Zimmer Nr. 6, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 1. Febr. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Waldarbeiter Karl Knauf in Veckerhagen. Die Abgabe von Geboten bedarf der Genehmigung der Landwirtschaftsbehörde — Landwirtschaftsamt Hofgeismar —. Der Verkehrswert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3250,— DM (in Worten: Dreitausendzweihundertundfünfzig Deutsche Mark). Hiervon entfallen: a) auf das Grundstück lfd. Nr. 9: 2000,— DM, b) auf das Grundstück lfd. Nr. 10: 1250,— DM. Der Wertfestsetzung liegt eine Schätzung des Ortsgerichts Veckerhagen vom 2. April 1955 — Tgb. Nr. 12/1955 — zugrunde.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 17. 12. 1955 Amtsgericht

3700

18 K 111/54: Am 15. Februar 1956, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung, die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Kassel, Band 59, Blatt 1771, eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 1, Ge-

markung Kirchditmold, Flur C, Flurstück 309/35, Hof- und Gebäudefläche, Steinackerweg, 7,18 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 28. 12. 1954, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Maler Georg Hartwig in Kassel, zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 22. 12. 1955

Amtsgericht

3701

5 K 20/53: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Albshausen, Band 2, Blatt 37, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. Februar 1956, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Niederrheinische Str. Nr. 32, Zimmer Nr. 6, versteigert werden: Lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 142, Hof- und Gebäudefläche, die Gassengärten, Hs.-Nr. 54, 4,30 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 4, Flurstück 213/140, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 0,22 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 4, Flurstück 212/141, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 2,13 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. November 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Händler Jakob Mauß in Albshausen eingetragen. Der Verkehrswert der Grundstücke ist gemäß rechtskräftigem Beschluß vom 16. 3. 1954 auf insgesamt 25 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bez. Kassel), 8. 12. 1955

Amtsgericht

3702

7 K 41/55: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 68, Blatt 3098 unter lfd. Nr. 1, Flur 1 Nr. 517/3, Lieg.-B. 1373, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 21, 1,60 Ar, und lfd. Nr. 2, Flur 1 Nr.

542/2, Lieg.-B. 1373, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstr. 22, 3,87 Ar, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (24. November 1955) auf die Namen 1. Schlosser Hermann Hunkel, 2. Anna Hunkel, 3. Schlosser Friedrich Hunkel, 4. Schlosser Heinrich Hunkel, 5. Ernst Friedrich Hunkel, geb. am 20. 6. 1940, 6. Gisela Hunkel, geb. am 2. 2. 1943, 7. Hans-Ferd. Hunkel, geb. am 5. 5. 1944, zu 5. bis 7. gesetzlich vertreten durch Frau Karola Resake, verw. Hunkel, geb. Anthes, alle in Neu-Isenburg und alle zum Gesamtgut der Erbengemeinschaft, eingetragenen Grundstücke am Freitag, dem 17. Februar 1956, 11.15 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, 1. Stockwerk, versteigert werden. — Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 952,— DM für lfd. Nr. 1 und auf 1548,— DM für lfd. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 20. 12. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

3703

6 K 28/54: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Sonnabend, den 18. Februar 1956, vorm. 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, die im Grundbuch von Steindorf, Band 25, Blatt 877 (eingetragene Eigentümerin am 2. August 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ehefrau des Schreinermeisters und Möbelfabrikanten Willi Laufer, lse, geb. Seim, Wetzlar, Braunfelder Str. 73), eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Flur 10 Nr. 232/46, Weg, in der Silhöferau, 0,11 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 10 Nr. 237/46, Hofraum, Braunfelder Str. 73, 7,12 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG lfd. Nr. 1: 50,— DM, lfd. Nr. 2: 24 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 22. 12. 1955

Amtsgericht

3704

6 K 21/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Sonnabend, den 18. Februar 1956, vorm. 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 32, das im Grundbuch von Aßlar, Band 61, Blatt 2147 (eingetragener Eigentümer am 24. September 1955, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Fuhrunternehmer und Steinfabrikant Heinrich Kissel in Aßlar, Am Bodenloh) eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 6 Nr. 132/42, Hof- und Gebäudefläche, unten im Lesel, 8,00 Ar, Grünland, daselbst, 32,97 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG: 4500,— DM. Gebote auf das landwirtschaftliche Grundstück werden nur gegen Vorlage einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Wetzlar im Versteigerungstermin zugelassen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 12. 12. 1955

Amtsgericht

3705

61 K 46/54: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sonnenberg, Band 62, Blatt 1682, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 27. Februar 1956, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 662/154, Hof- und Gebäudefläche, Tengelbachstraße 73, 7,69 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. 9. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau des Bauunternehmers Willy Beeking, Else, geb. Grunewald, in Wiesbaden-Sonnenberg eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 19. 12. 1955

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

NASSAUISCHE BRANDVERSICHERUNGSANSTALT IN WIESBADEN

Sonderbedingungen

der Nassauischen Brandversicherungsanstalt für die Neuwertversicherung von Wohn- und landwirtschaftlichen Gebäuden

Soweit Wohn- und landwirtschaftliche Gebäude zum Neuwert versichert sind, gelten die folgenden Abweichungen von den Bestimmungen der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung (AFB):

§ 1

Ersatzwert

(1) Als Ersatzwert gilt der ortsübliche Bauwert (Neubauwert).

(2) Nicht zum Neuwert gehört die Erhöhung des Bauaufwandes, die durch Abweichung von den bisherigen Gebäudeausmaßen sowie durch Verwendung anderer Baustoffe und Baukonstruktionen als der in dem beschädigten Gebäude verwendeten verursacht wird.

(3) Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 40 v. H. des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert nur der Zeitwert.

§ 2

Unterversicherung

(1) Ist die Versicherungssumme einer Gruppe (Position) niedriger als der Ersatzwert der zu ihr gehörigen Sachen, aber mindestens gleich ihrem Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitwertversicherung zu ersetzen

wäre (Zeitwertentschädigung) voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis des den Zeitwert übersteigenden Teils der Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Teil des Ersatzwertes.

(2) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Zeitwert, so finden diese Ersatzbedingungen keine Anwendung.

§ 3

Zahlung der Entschädigung

(1) Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt und in dem Umfange, in dem er die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle sichergestellt hat.

(2) Steht der Wiederherstellung an der bisherigen Stelle ein behördliches Verbot entgegen, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle desselben Ortsbezirks.

(3) Unterbleibt die Wiederherstellung innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach dem Schadenfalle, gleich aus welchem Grunde, oder erklärt der Versicherungsnehmer der Brandversicherungsanstalt vor Ablauf der Frist schriftlich, daß er nicht wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

(4) Die Vorschriften der §§ 18 und 20 der Satzung sowie § 17 der AFB betr. Auszahlung der Schadenvergütungen werden bis zur Höhe der Zeitwertentschädigungen durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 4

Verfahren bei der Schadenregelung

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Schadenregelung (§ 17 der Satzung) gelten sinngemäß für die Feststellung des Zeit- und Neubauwertes.

NASSAUISCHE BRANDVERSICHERUNGSANSTALT IN WIESBADEN**Sonderbedingungen****der Nassauischen Brandversicherungsanstalt für die Neuwertversicherung industrieller Anlagen**

Soweit industrielle Anlagen zum Neuwert versichert sind, gelten die folgenden Abweichungen von den Bestimmungen der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung (AFB):

§ 1

Ersatzwert

(1) Als Ersatzwert gilt bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert (Neubauwert), bei Maschinen und den übrigen zum Neuwert versicherten Sachen der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).

(2) Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 80 v. H., aber mindestens 40 v. H. des Neuwertes, so wird der Schaden nur nach der nachstehenden Staffel ersetzt.

(3) Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 40 v. H. des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert nur der Zeitwert.

§ 2

Unterversicherung

(1) Ist die Versicherungssumme einer Gruppe (Position) niedriger als der Ersatzwert der zu ihr gehörigen Sachen, aber mindestens gleich ihrem Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung) voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Ersatzwert.

(2) Im Falle des § 1 Absatz 2 darf hierbei der Schaden nur in der Höhe berücksichtigt werden, in der er nach der Staffel höchstens entschädigt werden kann.

(3) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Zeitwert, so finden die Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung industrieller Anlagen keine Anwendung.

§ 3

Zahlung der Entschädigung

(1) Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt und im dem Umfange, in dem er die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle sichergestellt hat.

(2) Steht der Wiederherstellung an der bisherigen Stelle ein behördliches Verbot entgegen, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle desselben Ortsbezirks.

(3) Unterbleibt die Wiederherstellung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Schadenfalle, gleich aus welchem

Vorstehende Fassung der Sonderbedingungen der Nassauischen Brandversicherungsanstalt für die Neuwertversicherung von Wohn- und landwirtschaftlichen Gebäuden wurde letztmalig vom Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt in seiner Sitzung am 28. November 1955 beschlossen und durch Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr — Wih 6 — 9214 Allg. — vom 19. Dezember 1955 genehmigt.

Grunde, oder erklärt der Versicherungsnehmer der Brandversicherungsanstalt vor Ablauf der Frist schriftlich, daß er nicht wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

(4) Die Vorschriften der §§ 18 und 20 der Satzung sowie § 17 der AFB betr. Auszahlung der Schadenvergütungen werden bis zur Höhe der Zeitwertentschädigung durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 4

Verfahren bei der Schadenregelung

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Schadenregelung (§ 17 der Satzung) gelten sinngemäß auch für die Feststellung des Zeit- und Neubauwertes.

Staffel für Zubehörungen und Gebäude, für die der im § 3 Ziffer 5 der Satzung erwähnte Tarif Anwendung findet.

Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als:	so wird der Schaden nur ersetzt mit:	Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als:	so wird der Schaden nur ersetzt mit:
80 v. H. d. Neuwertes	99,5 v. H.	60 v. H. d. Neuwertes	89 v. H.
79 v. H. „	99 v. H.	59 v. H. „	88 v. H.
78 v. H. „	98,5 v. H.	58 v. H. „	87 v. H.
77 v. H. „	98 v. H.	57 v. H. „	86 v. H.
76 v. H. „	97,5 v. H.	56 v. H. „	85 v. H.
75 v. H. „	97 v. H.	55 v. H. „	84 v. H.
74 v. H. „	96,5 v. H.	54 v. H. „	83 v. H.
73 v. H. „	96 v. H.	53 v. H. „	82 v. H.
72 v. H. „	95,5 v. H.	52 v. H. „	81 v. H.
71 v. H. „	95 v. H.	51 v. H. „	80 v. H.
70 v. H. „	94,5 v. H.	50 v. H. „	79 v. H.
69 v. H. „	94 v. H.	49 v. H. „	78 v. H.
68 v. H. „	93,5 v. H.	48 v. H. „	77 v. H.
67 v. H. „	93 v. H.	47 v. H. „	76 v. H.
66 v. H. „	92,5 v. H.	46 v. H. „	75 v. H.
65 v. H. „	92 v. H.	45 v. H. „	74 v. H.
64 v. H. „	91,5 v. H.	44 v. H. „	73 v. H.
63 v. H. „	91 v. H.	43 v. H. „	72 v. H.
62 v. H. „	90,5 v. H.	42 v. H. „	71 v. H.
61 v. H. „	90 v. H.	41 v. H. „	70 v. H.

Ist der Zeitwert niedriger als 40 v. H. des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert nur der Zeitwert (vgl. § 1 Absatz 3).

Vorstehende Fassung der Sonderbedingungen der Nassauischen Brandversicherungsanstalt für die Neuwertversicherung industrieller Anlagen wurde letztmalig vom Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt in seiner Sitzung am 28. November 1955 beschlossen und durch Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr — Wih 6 — 9214 Allg. — vom 19. Dezember 1955 genehmigt.

Aufforderung! Herr Hermann Hilse, Oberstedten/Taunus, Hauptstraße, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 12 688, ausgestellt auf den Namen Eheleute Gustav Hilse u. Karoline Dorothee, geb. Karl, Oberstedten/Ts., Hauptstraße, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bad Homburg v. d. H., 21. 12. 1955.

Der Vorstand der Kreissparkasse des Obertaunuskreises
Bad Homburg v. d. H.

Der heutigen Ausgabe des Staats-Anzeiger ist ein

Kalender für das Jahr 1956

beigelegt.

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 98. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigen-Preisliste Nr. 1 vom 1. 10. 1954. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. Geschäftszeit: täglich 9—17 Uhr, samstags 9—12 Uhr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 16 Seiten. Auflage 9000.